18. Wahlperiode

Drucksache **18/4098**

HESSISCHER LANDTAG

25. 05. 2011

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Neuregelung des Gaststättenrechts und zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach Art. 238 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 24. Mai 2011 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 23. Mai 2011 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vertreten.

A. Problem

Im Rahmen der Föderalismusreform I wurde u.a. das Gaststättenrecht aus der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für das Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) herausgenommen und in die Länderkompetenz überführt. Gemäß Art. 125a GG gilt das Bundesgaststättengesetz bis auf Weiteres fort; es kann jedoch durch Landesrecht ersetzt werden.

B. Lösung

Das Land Hessen macht von der neuen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch. In dem somit zu erlassenden Hessischen Gaststättengesetz (Art. 1 des Gesetzentwurfs) wird der Ordnungsrahmen für das Gaststättengewerbe normiert und die Ersetzung des Bundesgaststättengesetzes für das Gebiet des Landes Hessen angeordnet. Die Art. 3 Nr. 2, Art. 5 und Art. 6 dienen dazu, notwendige Folgeänderungen dieses Gesetzes in anderen Vorschriften zu normieren. Bei dieser Gelegenheit erfolgen ferner Ergänzungen der Delegationsverordnung (Art. 3 Nr. 1) sowie des Hessischen Ausführungsgesetzes zum IHK-Gesetz des Bundes (Art. 4). Außerdem wird in Art. 7 zur Verbesserung des Verbraucherschutzes die behördliche Zuständigkeit für die Entgegennahme der Mitteilung über die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrages festgelegt, den Reiseveranstalter zum Schutze der Reisenden abzuschließen haben (Art. 238 Abs. 2 EGBGB, § 651k BGB).

C. Befristung

Für das Hessische Gaststättengesetz, das als neues Stammgesetz in Übereinstimmung mit den Kabinettbeschlüssen vom 16. Oktober 2001 und vom 11. April 2011 zu befristen ist, wird in Art. 1, § 19 eine Geltungsdauer von fünf Jahren festgelegt. Die Änderungsverordnung des Art. 3 sowie das Änderungsgesetz des Art. 4 bedürfen keiner Befristung, da die Stammverordnung bzw. das Stammgesetz bereits befristet sind (siehe Nr. 2 Buchst. c des Kabinettsbeschlusses vom 16. Oktober 2001). Die Geltungsdauer der durch Art. 5 zu ändernden Zuständigkeitsverordnung für das Gewerbe- und Gaststättenrecht wird in Nr. 10 in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung um 5 Jahre verlängert.

Eingegangen am 25. Mai 2011 · Eilausfertigung am 26. Mai 2011 · Ausgegeben am 4. August 2011
Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden

D. Alternativen

Verzicht auf den Erlass eines Hessischen Gaststättengesetzes und die darin vorgesehenen rechtlichen Reformen; Beibehaltung des Bundesgaststättengesetzes als Rechtsrahmen für die Gastronomie.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

   Der Gesetzentwurf wird keine finanziellen Folgen für die Behörden der Landesverwaltung mit sich bringen, da der Vollzug des Hessischen Gaststättengesetzes den Kommunen obliegt. Eintragungen in die nachfolgende Tabelle erübrigen sich daher.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

   Entfällt.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

   Entfällt.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

   Bei den kommunalen Gebietskörperschaften ist aufgrund der geplanten Abschaffung der gaststättenrechtlichen Erlaubnispflicht mit dem Eintritt von Entlastungseffekten zu rechnen. Durch die Beseitigung baulicher und immissionsschutzrechtlicher Anforderungen im Hessischen Gaststättengesetz werden zudem gewisse Aufgabenverlagerungen innerhalb der kommunalen Verwaltungsstrukturen stattfinden, und zwar zwischen den Ordnungsämtern einerseits und den mit der Bauaufsicht und dem Immissionsschutz befassten Stellen andererseits. Allerdings wird man das Ausmaß solcher Verlagerungen wegen Geringfügigkeit letztlich vernachlässigen können. Denn die genannten Fachbehörden sind bislang nicht etwa von der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf Gaststätten entbunden, weil insoweit die Ordnungsämter deren Auftrag erledigen. Vielmehr besteht auch schon nach bisherigem Recht die Verpflichtung der Fachverwaltungen, in dem von den Ordnungsämtern federführend zu betreibenden gaststättenrechtlichen Konzessionsverfahren mitzuwirken und die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sicherzustellen.

   Selbstverständlich werden Gebührentatbestände für Amtshandlungen nach dem neuen Hessischen Gaststättengesetz zu schaffen sein. Solange dies noch nicht geschehen ist, sind die Kommunen berechtigt, für die Dauer von bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes Gebühren von bis zu 5.000 Euro pro Amtshandlung auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes zu erheben.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine. Zwar wird die Bestimmung über die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur Gewährleistung einer barrierefreien Nutzung der Gaststätte im Gaststättengesetz des Bundes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 2 GastG) nicht ins HGastG übernommen. Für die Betroffenen ergeben

sich hieraus jedoch keine Nachteile, weil im Baurecht bereits eine entsprechende Anordnung getroffen worden ist. Nach der ausdrücklich auch auf Gaststätten anzuwendenden Regelung des § 46 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung gilt nämlich, dass öffentlich zugängliche bauliche Anlagen in ihren dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen so zu errichten und instandzuhalten sind, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Die Rechtspflicht des Gewerbetreibenden zur Sicherstellung der Barrierefreiheit seines Betriebes hat damit auch für die Gastronomie eine sachgerechte gesetzliche Regelung erfahren. Einer zusätzlichen Bestimmung im Gaststättenrecht bedarf es nicht. Eine solche wäre im günstigsten Fall - nämlich bei inhaltlicher Übereinstimmung - überflüssig, bei inhaltlichen Abweichungen wäre sie wegen der Gesetzeskonkurrenz der Rechtssicherheit sogar abträglich.

Aufgrund der vorbezeichneten Überlegungen haben der Landesbehindertenrat Hessen und der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen im Rahmen der Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf erhalten. Einwände sind nicht geltend gemacht worden.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Hessisches Gesetz zur Neuregelung des Gaststättenrechts und zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach Art. 238 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften

Vom

Artikel 1
Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)[1]

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Gaststättengewerbe, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Ausschank alkoholischer Getränke finden auch auf Vereine und Gesellschaften Anwendung, die kein Gaststättengewerbe betreiben; dies gilt nicht für den Ausschank an Beschäftigte dieser Vereine oder Gesellschaften.

(4) Der Betrieb eines Gaststättengewerbes als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), richtet sich nach den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung sowie den aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für die Ausübung des Gaststättengewerbes in

1. Kantinen für Betriebsangehörige, Betreuungseinrichtungen der im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte, der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizei und
2. Luftfahrzeugen, Personenwagen von Eisenbahnunternehmen und anderen Schienenbahnen, Schiffen und Reisebussen anlässlich der Beförderung von Personen.

§ 2
Anwendbarkeit der Gewerbeordnung und der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung

Auf Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes sind die Gewerbeordnung und die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung vom 12. März 2010 (BGBl. I S. 267) anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 3
Verfahren bei Alkoholausschank

(1) Für den Ausschank alkoholischer Getränke im Gaststättengewerbe gilt § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe, dass die Gewerbeanzeige spätestens sechs Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes der zuständigen Behörde mit folgenden, nicht mehr als drei Monate alten Unterlagen vorzulegen ist:

1. ein Nachweis über das beantragte Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898),

[1] Die §§ 2 und 13 bis 15 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

2. ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung,

3. ein Auszug aus dem vom Insolvenzgericht nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885), und vom Vollstreckungsgericht nach § 915 Abs. 1 der Zivilprozessordnung zu führenden Verzeichnis und

4. eine Bescheinigung in Steuersachen.

Wird bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen nach Erstattung der Gewerbeanzeige nach Satz 1 eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde unter Vorlage der in Satz 1 genannten Unterlagen anzuzeigen. Satz 2 gilt auch, wenn sich Gastgewerbetreibende nach Erstattung der Gewerbeanzeige nach Satz 1 zur Ausübung des Gaststättengewerbes einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters bedienen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für den Ausschank von alkoholischen Getränken, wenn diese als unentgeltliche Nebenleistung in geringen Mengen oder an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb abgegeben werden.

(3) In den Fällen des Abs. 1 hat die zuständige Behörde unverzüglich nach Erstattung der Gewerbeanzeige die Zuverlässigkeit der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung zu überprüfen und das Ergebnis dieser Überprüfung auf Verlangen amtlich zu bescheinigen.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf die Vorlage der Unterlagen nach Abs. 1 verzichten und von der Überprüfung nach Abs. 3 absehen, wenn aufgrund bereits bekannter Tatsachen keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bestehen; dies teilt sie dem Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung mit.

§ 4
Untersagung gastgewerblicher Tätigkeiten

(1) Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Gastgewerbetreibende, ihre gesetzliche Vertretung oder Stellvertretung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, insbesondere befürchten lassen, dass sie dem Alkoholmissbrauch, übermäßigem Alkoholkonsum oder der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten Vorschub leisten oder die Vorschriften des Gesundheits- und Lebensmittelrechts sowie des Arbeits- und Jugendschutzes nicht einhalten werden, hat die zuständige Behörde die Ausübung des Gaststättengewerbes zu untersagen. Ist der Ausschank alkoholischer Getränke beabsichtigt, hat die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bereits den Beginn des Gaststättengewerbes zu untersagen.

(2) Wenn die auf den Betrieb eines Gaststättengewerbes bezogenen Gewerbeanzeigen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 2, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1, und die Anzeigen nach § 5 Abs. 2 und § 6 Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet werden, kann die zuständige Behörde die Ausübung des Gaststättengewerbes untersagen.

§ 5
Straußwirtschaften

(1) Für den Ausschank von selbsterzeugtem Wein oder von selbsterzeugtem Apfelwein am Ort des Erzeugerbetriebs oder am Wohnsitz der Inhaberin oder des Inhabers dieses Betriebs für die Dauer von höchstens vier Monaten im Jahr und zwar zusammenhängend oder in zwei Zeitabschnitten (Straußwirtschaft) findet § 3 keine Anwendung.

(2) Wer eine Straußwirtschaft betreiben will, hat der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Straußwirtschaft schriftlich anzuzeigen:

1. Name und Vorname der Betreiberin oder des Betreibers der Straußwirtschaft mit ladungsfähiger Anschrift,

2. Ort und Zeitraum des Ausschanks,

3. hinsichtlich des zum Ausschank vorgesehenen Weines oder Apfelweines Herkunftsort und -lage der zur Herstellung verwendeten Trauben oder Äpfel sowie den Ort, an dem diese Früchte gekeltert worden sind und der Wein ausgebaut worden ist.

§ 6
Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes

Wer aus besonderem Anlass das Gaststättengewerbe vorübergehend ausüben will, hat dies unter Angabe

1. seines Namens und Vornamens mit ladungsfähiger Anschrift,
2. des Ortes und des Zeitraums der Ausübung des Gaststättengewerbes sowie
3. der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke

der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht für Reisegewerbe im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung und stehendes Gewerbe, das der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1, unterliegt. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist absehen.

§ 7
Datenübermittlung

Die zuständige Behörde hat die auf den Betrieb eines Gaststättengewerbes bezogenen Gewerbeanzeigen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 2, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1, und die Anzeigen nach § 5 Abs. 2 und § 6 Satz 1 unverzüglich zu übermitteln an:

1. die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zur Wahrnehmung der ihr nach § 53 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46) obliegenden Aufgaben und
2. die zuständige untere Lebensmittelüberwachungsbehörde zur Wahrnehmung der ihr nach § 39 Abs. 1 bis 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), obliegenden Aufgaben.

Dabei sind die Gewerbeanzeigen nach Satz 1 jeweils nur mit den Angaben der Feld-Nummern 1, 3, 4, 4a, 9, 11 bis 13, 15 und 17 zu übermitteln. Im Falle des § 6 hat die Übermittlung zusätzlich an die Finanzbehörde zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften zu erfolgen. Die Empfänger dürfen die Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden.

§ 8
Auskunft und Nachschau

(1) Gastgewerbetreibende, deren Stellvertretung sowie Vertretungsberechtigte und die mit der Leitung des Betriebs beauftragten Personen (Auskunftspflichtige) haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Überwachung des Gaststättengewerbes erforderlichen Auskünfte unentgeltlich und unverzüglich zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Gaststättengewerbes beauftragten Personen sind befugt, zu diesem Zweck Grundstücke und Geschäftsräume der Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Auskunftspflichtige können die Auskünfte auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Abs. 1 bis 3 finden auch bei fehlender Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 2, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1, und bei fehlender Anzeige nach § 5 Abs. 2 oder § 6 Anwen-

dung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gaststättengewerbe im Sinne von § 1 ausgeübt wird.

§ 9
Sperrzeit

Die für Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für das Gaststättengewerbe und für öffentliche Vergnügungsstätten Sperrzeiten festzusetzen und dabei die zur Ausführung der Rechtsverordnung zuständigen Behörden zu bestimmen. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe festgesetzt, verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann. Die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister nach Satz 1 ist befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden zu übertragen und dabei zu bestimmen, dass diese ihre Befugnis auf die ihnen nachgeordneten Behörden weiter übertragen können.

§ 10
Beschäftigungsverbot und Anordnungen

(1) Die Beschäftigung einer Person im Gaststättengewerbe kann Gastgewerbetreibenden durch die zuständige Behörde untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Im Gaststättengewerbe kann die zuständige Behörde jederzeit gegenüber Gastgewerbetreibenden Anordnungen zum Schutz der Gäste gegen Ausbeutung und Gefahren für Leben oder Gesundheit erlassen.

§ 11
Nebenleistungen und allgemeine Verbote

(1) Gastgewerbetreibende oder Dritte dürfen neben gastgewerblichen Dienstleistungen außerhalb der Ladenöffnungszeiten nur Zubehörwaren an Gäste abgeben und ihnen nur Zubehörleistungen erbringen.

(2) Außerhalb der Sperrzeit dürfen im Gaststättengewerbe nur zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch

1. Getränke und zubereitete Speisen, die im Gaststättenbetrieb verabreicht werden,
2. Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Back-, Tabak- und Süßwaren

an jedermann über die Straße abgeben werden.

(3) Im Gaststättengewerbe ist es verboten,

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
2. alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
3. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und
5. alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

(4) Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die zuständige Behörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 oder § 6 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 eine Auskunft nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, den Zutritt zu Grundstücken und Geschäftsräumen nicht gestattet oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht gewährt,
3. einer Rechtsverordnung nach § 9 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. einer vollziehbaren Verfügung nach § 4 oder § 10 Abs. 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 Waren, Getränke oder Speisen abgibt oder Leistungen erbringt,
6. einem Verbot des § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 über das Feilhalten oder die Verabreichung von Getränken, Lebensmitteln oder Speisen oder über die Erhöhung des Preises zuwiderhandelt,
7. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 5 alkoholische Getränke in einer Form abgibt, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder dem übermäßigen Alkoholkonsum Vorschub zu leisten,
8. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 ein alkoholfreies Getränk nicht anbietet oder
9. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 nicht mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Abweichend von Satz 1 kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Abs. 1 Nr. 7 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 13
Anerkennung

Gastgewerbetreibende anderer Bundesländer dürfen in Hessen abweichend von dem in § 3 Abs. 1 vorgesehenen Verfahren alkoholische Getränke im Gaststättengewerbe ausschenken, wenn sie den Nachweis einer abgeschlossenen, nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegenden behördlichen Überprüfung erbringen können, die zur Bestätigung ihrer Zuverlässigkeit führte.

§ 14
Einheitliche Stelle

Die Verfahren nach § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und § 6 können über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 15
Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung

(1) Werden Gastgewerbetreibende von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorübergehend selbstständig gewerblich tätig, so sind die Anzeigepflichten des § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und § 6 Satz 1 sowie die in § 5 Abs. 1 angeordnete Beschränkung des Betriebs von Straußwirtschaften auf den Ort des Erzeugerbetriebs oder den Wohnsitz der Inhaberin oder des Inhabers dieses Betriebs nicht anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Tätigkeit aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum heraus zur Umgehung der genannten Vorschriften erbracht wird. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn Gastgewerbetreibende von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschafts-

raum aus ganz oder überwiegend im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden.

§ 16
Zuständigkeiten

Die für das Gewerberecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 17
Übergangsvorschrift

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zum Alkoholausschank nach dem Gaststättengesetz in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in der bis zum [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung berechtigt ist, muss insoweit keine Anzeige nach § 3 Abs. 1 erstatten. Soweit nach § 55a Abs. 1 Nr. 7 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in der bis zum [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich ist, gilt dies fort. Aufgrund von § 5 des Gaststättengesetzes in der bis zum [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung ergangene Auflagen und Anordnungen gelten fort.

§ 18
Ersetzung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt das Gaststättengesetz.

§ 19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Artikel 2
Änderung des Hessischen Gaststättengesetzes

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Gaststättengesetzes vom … *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]* wird die Angabe "915" durch "882b" ersetzt.

Artikel 3[2]
Änderung der Delegationsverordnung

Die Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859) wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11
Gewerbeordnung

(1) Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung

1. nach § 6b Satz 2 der Gewerbeordnung im Einklang mit Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) bestimmte Verfahren von der Abwicklung über die einheitliche Stelle auszuschließen,

2. nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung zu bestimmen, dass über § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen,

[2] Ändert GVBl. II 300-41

3. nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung die zuständigen Behörden für die Ausführung der Gewerbeordnung und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen zu bestimmen,

wird der für das Gewerberecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 umfasst die Verordnungsermächtigung auch die Befugnis zur Weiterübertragung auf nachgeordnete oder der Aufsicht der für das Gewerberecht zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers unterstehende Behörden.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung die für den Vollzug der Vorschriften des Titels Vll der Gewerbeordnung zuständigen Behörden zu bestimmen, der für den Arbeitsschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen."

2. § 13 wird aufgehoben.

Artikel 4[3]
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 6. November 1957 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort "Bundesgesetz" durch das Wort "Gesetz" ersetzt.

2. In § 1 Satz 1 wird die Angabe "vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 920)" durch die Angabe "in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418)," ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 wird das Wort "Bundesgesetzes" durch die Worte "Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern" ersetzt.

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gemeinden und für Gemeinden ohne eigene Vollziehungsbeamte die Landkreise sind auf Ersuchen der Industrie- und Handelskammer verpflichtet,

1. Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren (§ 3 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern) einzuziehen oder beizutreiben und

2. Verwaltungsakte, mit denen eine Handlung mit Ausnahme einer Geldleistung oder eine Duldung oder Unterlassung gefordert wird, zu vollstrecken.

Für die Einziehung oder Beitreibung nach Satz 1 Nr. 1 ist den Gemeinden oder Landkreisen ein Kostenbeitrag von fünf vom Hundert der einzuziehenden oder beizutreibenden Beträge zu zahlen. Für die Vollstreckung nach Satz 1 Nr. 2 ist ein Kostenbeitrag von 50 Euro zu zahlen. Der Kostenbeitrag entsteht, wenn mit der sachlichen Bearbeitung der Vollstreckungsangelegenheit begonnen worden ist. Uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) sind zu ersetzen."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung "(2)" wird gestrichen.

6. In § 5 Abs. 1 wird das Wort "Bundesgesetzes" durch die Worte "Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern" ersetzt.

[3] Ändert GVBl. II 50-1

7. In § 8 Satz 1 wird das Wort "Bundesgesetzes" durch die Worte "Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern" ersetzt.

Artikel 5[4]
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   "Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Hessischen Gaststättengesetz"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Wort "des" das Wort "Hessischen" eingefügt.

   b) In Abs. 3 Nr. 5 wird die Angabe "§ 56a Abs. 2 Satz 1" durch die Angabe "§ 56a Abs. 1 Satz 1" und die Angabe "§ 56a Abs. 3" durch die Angabe "§ 56a Abs. 2" ersetzt.

   c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

      aa) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:

         "2. Maßnahmen nach § 13b Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung anlässlich von Verwaltungsverfahren nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 der Gewerbeordnung,"

      bb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

      cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

3. In § 2 wird die Angabe "vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992)" durch die Angabe "in der Fassung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2009 (BGBl. I S. 43)" ersetzt.

4. Der Zweite Abschnitt wird aufgehoben.

5. Der bisherige Dritte Abschnitt wird der Zweite Abschnitt.

6. § 8 wird aufgehoben.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

      "(1) Der Gemeindevorstand ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

      1. den §§ 144 bis 146 und 147a Abs. 2 der Gewerbeordnung und

      2. § 12 des Hessischen Gaststättengesetzes,

      soweit im Folgenden oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

      (2) Die örtliche Ordnungsbehörde ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Gaststättengesetzes."

   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Als neue Nr. 7 wird eingefügt:

[4] Ändert GVBl. II 511-34

"7. § 146 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung vom 12. März 2010 (BGBl. I S. 267), soweit es sich um Personen handelt, die einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 der Gewerbeordnung bedürfen, nach § 34b Abs. 5 oder nach § 36 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt sind oder Wanderlager nach § 56a Abs. 1 der Gewerbeordnung veranstalten,"

bb) Die bisherigen Nr. 7 und 8 werden Nr. 8 und 9.

c) Als Abs. 6 wird angefügt:

"(6) Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, die Ingenieurkammer Hessen und die Landestierärztekammer Hessen sind jeweils zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 146 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung, soweit es um Zuwiderhandlungen von Personen geht, die Mitglied der jeweiligen Kammer sind."

8. Der bisherige Vierte Abschnitt wird der Dritte Abschnitt.

9. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10
Stufenübergreifende Zusammenarbeit

Landkreise und kreisangehörige Gemeinden können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), festlegen, dass der Landkreis Aufgaben der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 und 3 und § 9 Abs. 1 und 3 in seine Zuständigkeit übernimmt. § 82 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), bleibt unberührt."

10. In § 11 Satz 2 wird die Angabe "2012" durch die Angabe "2016" ersetzt.

Artikel 6[5]
Aufhebung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt im Gaststättenrecht

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt im Gaststättenrecht vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716, 718) wird aufgehoben.

Artikel 7
Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach Art. 238 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB-Zuständigkeitsbestimmungsgesetz - EGBGB-ZustG)

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des Art. 238 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2495, 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266), zur Entgegennahme der Mitteilung des Kundengeldabsicherers (§ 651k Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrags ist in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss.

[5] Hebt auf GVBl. II 512-86

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Artikel 8
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, diese Rechtsverordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde das Gaststättenrecht aus der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für das Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) herausgenommen und in die Länderkompetenz übertragen. Gemäß Art. 125a Abs. 1 GG gilt das Bundesgaststättengesetz (BGastG) fort; es kann jedoch durch Landesrecht ersetzt werden. Von dieser Möglichkeit macht Hessen nunmehr Gebrauch. Zu diesem Zweck wird in Art. 1 wird das Hessische Gaststättengesetz (HGastG) erlassen, während Art. 2 der Notwendigkeit einer bereits heute feststehenden redaktionellen Anpassung des HGastG zum 1. Januar 2013 Rechnung trägt. Die Art. 3 Nr. 2, Art. 5 und Art. 6 sehen gebotene Folgeänderungen dieses Gesetzes in anderen Rechtsvorschriften vor. Des Weiteren werden die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt in Bezug auf Gastgewerbetreibende umgesetzt. Bei dieser Gelegenheit erfolgen ferner Ergänzungen der Delegationsverordnung (Art. 3 Nr. 1) sowie des Hessischen Ausführungsgesetzes zum IHK-Gesetz des Bundes (Art. 4). Außerdem wird in Art. 7 die behördliche Zuständigkeit für die Entgegennahme der Mitteilung über die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrages festgelegt, den Reiseveranstalter zum Schutze der Reisenden abzuschließen haben (Art. 238 Abs. 2 EGBGB, § 651k BGB). Erst diese Mitteilung setzt den Lauf der gesetzlichen Nachhaftungsfrist in Gang, die den Reisenden auch nach Beendigung des Versicherungsvertrages für die Dauer eines Monats einen Ersatzanspruch gegen den Kundengeldabsicherer garantiert.

Die Zusammenfassung aller Änderungen in einem Artikelgesetz erhält ihre Rechtfertigung durch die Tatsache, dass sämtliche Artikel ganz maßgeblich einen gewerberechtlichen Hintergrund haben. So resultiert der Handlungsbedarf für die in Art. 4 normierte Ergänzung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum IHK-Gesetz des Bundes insbesondere aus der den IHKs vom Bundesgesetzgeber übertragenen, in den §§ 34d, 34e der Gewerbeordnung geregelten Berufszulassung der Versicherungsvermittler sowie -berater und dem Spektrum der damit verbundenen - ggf. auch vollstreckungsrechtlichen - Verwaltungsaufgaben. Bezüglich Art. 7 ist insoweit darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen die Verpflichtung der Reiseveranstalter, den Reisenden anlässlich der Annahme von Zahlungen einen Sicherungsschein auszuhändigen, in § 147b der Gewerbeordnung als mit Bußgeld zu ahndende Ordnungswidrigkeit eingestuft worden sind. Hinsichtlich der übrigen Artikel ist der gewerberechtliche Charakter offenkundig und bedarf daher an dieser Stelle keiner weiteren Darlegung.

Artikel 1
Hessisches Gaststättengesetz

A. Allgemeines

Dem neu zu normierenden HGastG liegen vorrangig die Regelungsziele Deregulierung, Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung zugrunde. Die mit Existenzgründungen sowie sonstigen gastgewerblichen Vorhaben verbundenen gesetzlichen und bürokratischen Anforderungen werden reduziert, um die Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Entfaltung und Innovation auf dem Gebiet der Gastronomie zu verbessern. Ferner sollen die Aufgabenbereiche der für das Gaststättengewerbe zuständigen Behörden (vor allem Gewerbe-, Bau-, und Immissionsschutzbehörden) im Interesse der Optimierung effizienter Verwaltungsabläufe entflochten und klar voneinander abgegrenzt werden. Gleichzeitig ist dem originären wirtschaftsordnungsrechtlichen Auftrag der vorbeugenden Gefahrenabwehr angemessen und mit Blick auf aktuelle gesellschaftliche Problemlagen (Verhinderung exzessiven Alkoholkonsums, Stichworte: Flatrate-Partys und Koma-Saufen) Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck bedarf es insbesondere geeigneter Instrumente, um den spezifischen mit dem Alkoholausschank einhergehenden Gefahrenpotenzialen präventiv wirksam begegnen zu können.

Bereits mit Wirkung zum 1. Juli 2005 hatte der Bundesgesetzgeber eine erste substanzielle Deregulierung des Gaststättenrechts vorgenommen. Durch Art. 8 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666, 1669) wurde die Erlaubnispflicht für Beherbergungsbetriebe und Gaststätten ohne Alkoholausschank abgeschafft.

Der seinerzeit verfolgte und inhaltlich zu begrüßende Deregulierungsansatz bedeutete letztlich einen Systemwechsel, der in dem Änderungsgesetz jedoch nicht konsequent zu Ende geführt wurde. Die seitdem bestehende Rechtslage ist deshalb von gewissen Wertungswidersprüchen und Friktionen gekennzeichnet, die nunmehr im Rahmen des Landesgaststättengesetzes durch Fortsetzung des 2005 eingeleiteten Deregulierungskurses zu beseitigen sind. Der gegebene Handlungsbedarf für Reformen betrifft vor allem die folgenden Punkte, die zugleich die entscheidenden Neuerungen des rechtlichen Ordnungsrahmens für das Gaststättengewerbe in Hessen darstellen:

1. Die mit dem Alkoholausschank verbundenen Gefahren vermögen allein die Aufrechterhaltung der Erlaubnispflicht und die hierin liegende Ungleichbehandlung mit Gastgewerbetreibenden, die auf eine Abgabe alkoholischer Getränke verzichten, nicht zu rechtfertigen. Erforderlich aber auch ausreichend ist vielmehr, in den Fällen beabsichtigten Alkoholausschanks nach dem Vorbild der überwachungsbedürftigen Gewerbe im Sinne des § 38 Gewerbeordnung (GewO) zu verfahren und demgemäß die obligatorische Gewerbeanzeige nach § 14 GewO zum Anlass zu nehmen, die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden vorsorglich zu überprüfen. Zur Optimierung der präventiven Effizienz dieser Handhabung ist dabei die Verpflichtung zur Erstattung der Gewerbeanzeige auf einen Zeitpunkt von 6 Wochen vor Betriebsbeginn vorzuverlegen. Gleichzeitig wird der künftige Gastgewerbetreibende verpflichtet, bestimmte, seine Zuverlässigkeit dokumentierende Unterlagen vorzulegen. Die Gewerbebehörde wird so in die Lage versetzt, die Zuverlässigkeitsprüfung bereits vor Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit durchzuführen und den Betriebsbeginn erforderlichenfalls bereits im Vorfeld zu untersagen. Mit diesem Verfahren wird ein Schutzniveau gewährleistet, das dem des Erlaubnisverfahrens entspricht ohne zugleich den Gastgewerbetreibenden die bürokratischen Belastungen desselben aufzuerlegen. Eine solche normative Ausgestaltung der vorbeugenden Gefahrenabwehr verdient daher auch aus verfassungsrechtlicher Sicht den Vorzug vor der Beibehaltung einer Erlaubnispflicht, die als subjektive Berufszulassungsvoraussetzung die Freiheit der Berufswahl einschränkt. Flankierend zu der Behandlung des Alkoholausschanks als überwachungsbedürftiges Gewerbe wird zwecks Eindämmung des hiermit verbundenen Gefahrenpotenzials das ordnungsrechtliche Instrumentarium durch die folgenden Maßnahmen besonders spezifiziert:

   - Ausdrückliche und eigenständige Erwähnung des Vorschubleistens von übermäßigem Alkoholkonsum als Unzuverlässigkeitsgrund (neben dem bisherigen Missbrauch von Alkohol - § 4 Abs. 1 Satz 1 HGastG);

   - ausdrückliches und bußgeldbewehrtes Verbot von Flatrate-Partys und sonstigen Billig-Alkohol-Veranstaltungen (§§ 11 Abs. 3 Nr. 5, 12 Abs. 1 Nr. 7 HGastG) bei gleichzeitiger signifikanter Erhöhung der einschlägigen Bußgeldobergrenze von 5.000 € auf 10.000 € (§ 12 Abs. 2 Satz 2 HGastG).

2. Das derzeit geltende Gaststättengesetz des Bundes verpflichtet die Gewerbebehörden u.a. dazu, im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Fragen des Immissionsschutzes sowie der baulichen Beschaffenheit der Betriebsräume zu beurteilen, da für die Erteilung der bisherigen Gaststättenerlaubnis nicht nur personenbezogene, sondern auch ortsbezogene Voraussetzungen vorliegen müssen. So sind beispielsweise das Nichtvorhandensein geeigneter Betriebsräume (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BGastG) und die Entstehung schädlicher, durch die Gaststätte verursachter Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 BGastG) konkret als Versagungsgründe für die beantragte Konzession normiert worden. Diese außerhalb des originären fachlichen Auftrags der Gewerbeverwaltung liegenden Prüfgegenstände tangieren die Zuständigkeit anderer Behörden. Als Folge solcher Überschneidungen behördlicher Verantwortungsbereiche kommt es zu zeit- und kostenintensiven Doppelprüfungen - z.B. durch die Bauaufsichtsbehörden einerseits und die Gewerbebehörden andererseits - mit der Gefahr divergierender Einschätzungen und ggf. hieraus resultierender Kompetenzkonflikte. Bereits im Jahr 2005 haben sich deshalb sowohl die Wirtschaftsministerkonferenz als auch die Bauministerkonferenz zur Vermeidung konkurrierender Kompetenzen und der hiermit einhergehenden Effizienzverlus-

te dafür ausgesprochen, die Gaststättenerlaubnis als reine Personalkonzession auszugestalten, d.h. ihre Erteilung von denjenigen Umständen abzukoppeln, die außerhalb der Person der oder des Gastgewerbetreibenden liegen. Das Hessische Gaststättengesetz trägt diesem Votum Rechnung und bereinigt das Gaststättenrecht von allen nicht fachspezifischen Prüfungsanforderungen. Auf diese Weise werden die angestrebte Entflechtung behördlicher Zuständigkeiten und damit die Verbesserung der Rahmenbedingungen für effiziente Verfahrensabläufe erreicht. Mit der jetzigen Aufgabe der Erlaubnispflicht geht der Gesetzgeber in Hessen allerdings im Interesse von Deregulierung und Bürokratieabbau sogar noch einen entscheidenden Schritt über die Forderung der o.g. Fachministerkonferenzen hinaus.

3. Nach dem bislang geltenden BGastG obliegt es Antragstellern, im Erlaubnisverfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Vorlage einer Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer den Nachweis zu erbringen, über die für den Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden zu sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 BGastG). Allerdings verlor diese Verpflichtung mit der Reduzierung der Erlaubnispflicht auf den Alkoholausschank im Jahr 2005 weitgehend ihre sachliche Rechtfertigung. Denn für die allein erlaubnispflichtige Abgabe alkoholischer Getränke bedarf es aus Gründen des Verbraucherschutzes tatsächlich keiner Kenntnisse des Lebensmittelrechts. Trotzdem gebietet es die Rechtslage, wegen der Bindung der Konzessionserteilung an den Unterrichtungsnachweis diesen selbst im Falle reiner Schankwirtschaften zu erwerben, sofern diese auch alkoholische Getränke im Angebot haben. Für den Betrieb einer Speisegaststätte ohne Alkoholausschank wäre hingegen der Unterrichtungsnachweis mangels Erlaubnispflicht nicht beizubringen, obwohl gerade in diesen Fällen das entsprechende Wissen für eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung erforderlich ist. Im HGastG wird an dem Erfordernis des Unterrichtungsnachweises nicht festgehalten. Die genannten Unstimmigkeiten des geltenden Rechts - deren Korrektur durch Anpassung der Schulung an die maßgeblichen Fälle der Speisenabgabe im jetzigen Landesgesetz möglich wäre - sind jedoch nicht der Grund für diesen Verzicht. Das Institut ist vielmehr deshalb entbehrlich, weil mittlerweile bereits durch § 4 Abs. 1 der Lebensmittelhygiene-Verordnung sichergestellt wird, dass derjenige, der leicht verderbliche Lebensmittel herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt aufgrund einer Schulung über die für seine Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse verfügen muss. Sinn und Zweck der hygienerechtlichen Schulungsverpflichtung ist der Schutz der Verbraucher vor lebensmittelbedingten Gesundheitsgefahren; sie gilt nicht nur für Küchenpersonal, sondern auch für die Gastgewerbetreibenden selbst, wenn diese tatsächlich Umgang mit leicht verderblichen Lebensmitteln haben, wobei unerheblich ist, ob dies regelmäßig, gelegentlich oder nur ausnahmsweise der Fall ist. In Anbetracht dessen erübrigt es sich, über die Notwendigkeit des Erwerbs lebensmittelrechtlicher Sachkunde im Gaststättenrecht eine gesonderte Regelung zu treffen.

4. Die Abschaffung der Erlaubnispflicht für den Alkoholausschank wird zum Anlass genommen, den Rechtsrahmen für Straußwirtschaften deutlich zu vereinfachen. Zu diesem Zweck werden die Vorschriften des Zweiten Abschnitts der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften, die eine Vielzahl von Restriktionen für Straußwirte beinhalten (vgl. insbesondere die räumlichen Anforderungen in § 4 der Verordnung), durch Art. 5 Nr. 3 des Gesetzes aufgehoben. Aufrechterhalten und in das HGastG übernommen werden lediglich die Anzeigepflicht der Betreiber und die in diesem Zusammenhang von ihnen geforderten Angaben (siehe § 5 Abs. 2) sowie die maximale Öffnungsdauer von vier Monaten im Jahr (§ 5 Abs. 1). Hierbei handelt es sich um Obliegenheiten und Ausübungsmodalitäten mit identitätsstiftendem Charakter, die rechtshistorisch aufs Engste mit dem Straußwirtschaftsbegriff verbunden sind bzw. deren Beibehaltung notwendig ist, weil anderenfalls keine behördliche Kontrolle der originären Zweckbestimmung einer Straußwirtschaft - als Ausschankstätte für Wein bzw. Apfelwein aus eigener Urproduktion zu dienen - gewährleistet werden könnte. Die übrigen ordnungsrechtlichen Beschränkungen fallen nunmehr der Deregulierung anheim. Als Korrelat der traditionellen Erlaubnisfreiheit der Straußwirtschaften

entbehren sie heute der Grundlage, weil entgegen früherem Recht nach der jetzigen Abschaffung der Genehmigungspflicht für die Abgabe alkoholischer Getränke keine wesentliche Privilegierung der Straußwirtschaften im Verhältnis zur sonstigen Gastronomie mit Alkoholausschank mehr gegeben ist. Gerade dieses Privileg der Erlaubnisfreiheit und die hierdurch bedingte Besserstellung im Wettbewerb mit der ehemals konzessionspflichtigen Gastronomie hatte es geboten, die Einhaltung der Grenzen der kleingastronomischen Betriebsart Straußwirtschaft mittels rechtlicher Beschränkungen sicherzustellen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Anwendungsbereich

Zu Abs. 1 und 2

Ausgehend von der Legaldefinition des Gaststättengewerbes, die dem bisherigen § 1 Abs. 1 des BGastG entspricht, wird durch die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 der Anwendungsbereich des Gesetzes festgelegt.

Bei der Notwendigkeit eines an Ort und Stelle stattfindenden Verzehrs handelt es sich um die anerkannte räumliche Komponente des Gaststättenbegriffs. Ihr Bestand ist unabhängig von der jetzigen gesetzgeberischen Zielsetzung, ortsbezogene Prüfaufträge der Gewerbebehörde wegen der insoweit vorrangigen Zuständigkeit der Bau- und Immissionsschutzbehörden zu beseitigen. Inhaltlich ist hiermit entweder der umbaute Raum oder bei Imbissbuden und ähnlichen Einrichtungen der Bereich gemeint, wo der Gast Getränke und Speisen unmittelbar nach dem Erwerb verzehrt. Das gastronomische Angebot der Betriebsinhaber muss demgemäß auf den sofortigen Verzehr der Speisen und Getränke vor Ort ausgerichtet sein. D.h. es muss eine enge räumliche und zeitliche Beziehung zwischen Verabreichen und Verzehr gegeben sein.

Das Merkmal der Zugänglichkeit des Betriebs für jedermann oder bestimmte Personenkreise ist traditionell für das Vorliegen eines Gaststättengewerbes begriffsnotwendig. Es dient der Abgrenzung zu rein privaten Geselligkeiten (Hausparties, Hochzeitsfeiern und sonstigen geschlossenen Gesellschaften), die mangels gaststättenspezifischer Gefahrenlagen nicht vom Gaststättenrecht erfasst werden. Da es aber ausreicht, dass "bestimmte Personenkreise" Zugang haben, erfüllen auch Vereins- und Klubgaststätten dieses Merkmal, auch wenn sie nur ihren Mitgliedern Zutritt gewähren. Außer den Mitgliedern eines Vereins kommen als "bestimmter Personenkreis" z.B. Besucher einer Veranstaltung oder Angehörige eines Betriebes in Betracht. Werden dagegen nur ganz bestimmte, individuelle - also nicht beliebig wechselnde, unter den Begriff "jedermann" fallende - Einzelpersonen bewirtet, so ist kein Gaststättengewerbe gegeben.

Zu Abs. 3

Diese Bestimmung ist in modifizierter Form § 23 BGastG nachgebildet. Für Vereine und Gesellschaften, die nicht gewerbsmäßig Tätigkeiten im Sinne von § 1 ausüben, gelten grundsätzlich die den Alkoholausschank betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes einschließlich der in § 12 normierten Ordnungswidrigkeitentatbestände. Die Einbeziehung von Vereinen und Gesellschaften, auch wenn sie kein Gewerbe betreiben, ist im Hinblick auf die Regelung des Ausschanks alkoholischer Getränke weiterhin geboten, denn anderenfalls könnten auf dem Weg über die Gründung eines Vereins die Vorschriften des Gaststättenrechts leicht umgangen werden, sodass der Zweck des Gaststättenrechts nur unvollständig erreicht würde.

Für den Ausschank an Beschäftigte der in Rede stehenden Vereine und Gesellschaften ist in Halbsatz 2 eine generelle Ausnahme vom Anwendungsbereich des Gaststättengesetzes getroffen worden. Davon sind insbesondere nicht gewerbsmäßige Kantinenbetriebe für Mitarbeiter solcher Vereine und Gesellschaften umfasst. Diese sind somit den Kantinenbetrieben sonstiger Unternehmen gleichgestellt. Für eine davon abweichende Sonderregelung besteht kein Anlass.

Zu Abs. 4

Mittels des früheren § 13 BGastG wurde die Anwendbarkeit der Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung auf die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten ausgeschlossen, um so eine Konkurrenz dieser Vorschriften mit denjenigen des BGastG zu vermeiden. Die unterdessen durch Art. 10 des

Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2257) erfolgte Aufhebung des § 13 BGastG soll es den Ländern ermöglichen, im Rahmen der zu erarbeitenden Landesgaststättengesetze Gaststätten im Reisegewerbe der Reisegewerbekartenpflicht nach der Gewerbeordnung zu unterwerfen.

Dieser Weg wird jetzt in Hessen beschritten. Ausgehend von dem Grundgedanken der Föderalismusreform erweist es sich nämlich als folgerichtig, die beiden Erscheinungsformen der Gastronomie unterschiedlichen Rechtskreisen zuzuordnen. So ist das stehende Gewerbe wegen des in der Betriebsstätte verkörperten "lokalen Bezugs" landesrechtlich zu regeln, während Gaststätten im Reisegewerbe aufgrund des Fehlens eines verfestigten lokalen Bezugs dem bundesrechtlichen Ordnungsrahmen des Titels III der Gewerbeordnung zu unterstellen sind. Eine solche Differenzierung erscheint auch mit Blick auf die zu gewährleistende Gefahrenabwehr und den Verbraucherschutz unbedenklich, weil mit den reisegewerberechtlichen Vorschriften ein seit Langem in der Verwaltungspraxis bewährtes Instrumentarium zur Verfügung steht, um dem spezifischen Gefahrenpotenzial des ambulanten Gewerbes wirksam begegnen zu können. Dass die einschlägig tätigen Gastgewerbetreibenden dann eine Reisegewerbekarte benötigen (vgl. §§ 55, 57 GewO), also eine Erlaubnispflicht erfüllen müssen und damit einem Mehr an Bürokratie ausgesetzt sind als die Akteure des stationären Gewerbes, ist im Ergebnis durchaus angemessen, da mit der Ausübung des Reisegewerbes mangels Ortsgebundenheit der Gastgewerbetreibenden erfahrungsgemäß auch ein höheres Maß an potenziellen Gefährdungen für die Allgemeinheit einhergeht.

Zu Abs. 5

Abs. 5 entspricht im Wesentlichen dem seitherigen Regelungsgehalt von § 25 Abs. 1 BGastG und übernimmt die angeordnete Ausnahme vom Anwendungsbereich des Gaststättenrechts für Kantinen, bestimmte Betreuungseinrichtungen, Luftfahrzeuge, Personenwagen von Eisenbahnunternehmen und anderen Schienenbahnen, Schiffe und Reisebusse. Diese Ausnahme bedeutet keine Freistellung von sonstigen Vorschriften, insbesondere solchen des Lebensmittel- und Hygienerechts. Grund für die Freistellung ist, dass die dem Gaststättengewerbe eigenen Gefahren für die Öffentlichkeit nicht auftreten, zumal die Betreiber z.B. von Kantinen selbst an der Verhütung von dem Gaststättengewerbe eigentümlichen Ordnungsstörungen interessiert sind (so ist die Gefahr der Begünstigung übermäßigen Alkoholkonsums mittels der hierfür insbesondere in Schankwirtschaften und Diskotheken beobachteten problematischen Vertriebskonzepte wegen der spezifischen Zweckbestimmung von Kantinen - Bewirtung von Arbeitnehmern im Verlauf des Arbeitstages - dort nicht zu befürchten). Auch bei bloßen Nebenleistungen anlässlich der Beförderung von Personen in den genannten Verkehrsmitteln ist eine Anwendung des Gaststättenrechts nicht angezeigt.

Zu § 2 - Anwendbarkeit der Gewerbeordnung

Die Vorschrift betrifft das Verhältnis von Bundes- zu Landesrecht. Durch die Bestimmung wird klargestellt, dass neben den vorrangig geltenden Bestimmungen des HGastG ergänzend auch die Gewerbeordnung zur Anwendung gelangt. Denn vor dem Hintergrund der den Ländern durch die Föderalismusreform übertragenen ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz für das Gaststättenrecht (Art. 30 GG i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) ist es unumgänglich, bei Fehlen einschlägiger Spezialregelungen des HGastG die subsidiäre Geltung der GewO ausdrücklich anzuordnen, weil anderenfalls nicht auf das allgemeine Wirtschaftsordnungsrecht des Bundes zurückgegriffen werden könnte. Auch die Anwendbarkeit der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung muss ausdrücklich angeordnet werden. Damit werden die Vorgaben der Art. 20, 22 und 27 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 in Bezug auf Gastgewerbetreibende in nationales Recht umgesetzt.

Zu § 3 - Verfahren bei Alkoholausschank

Zu Abs. 1

Die Vorschrift beinhaltet die wesentliche Neuerung des HGastG gegenüber der bisherigen, im BGastG geregelten Rechtslage. Wie bereits unter A ausgeführt, ist es dem Gesetzgeber ein besonderes Anliegen, bei der landesrechtlichen Ausgestaltung des Gaststättenrechts zu einer qualitativ neuen Balance zwischen den Regelungszielen Gefahrenabwehr sowie Verbraucher-

schutz einerseits und den wünschenswerten Fortschritten in Bezug auf Deregulierung und Bürokratieabbau andererseits zu kommen. Vor diesem Hintergrund wird nunmehr ein Systemwechsel vollzogen und die im BGastG normierte, bereits im Jahr 2005 auf den Tatbestand des Alkoholausschanks eingeschränkte Erlaubnispflicht vollständig aufgegeben. Dieser neue regelungstechnische Ansatz ist auch im Hinblick auf die Anforderung in Art. 9 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 geboten. Denn durch den Wegfall des Genehmigungserfordernisses und die Umstellung auf ein milderes Mittel - nämlich der vorgezogenen Anzeigepflicht - steht die geplante Vorschrift eindeutig im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben.

Statt der bislang erforderlichen Erlaubnis werden die Gastgewerbetreibenden dazu verpflichtet, die erforderliche Gewerbeanzeige schon sechs Wochen vor Eröffnung des Betriebs zu erstatten und zugleich bestimmte Unterlagen zwecks Durchführung der in Absatz 3 angeordneten präventiven behördlichen Zuverlässigkeitsprüfung beizubringen bzw. deren Beantragung zur Vorlage bei der Behörde nachzuweisen. Dabei ist es für die Gastgewerbetreibenden kein Problem, in den Besitz der vorzulegenden Dokumente zu gelangen. So entspricht die Erteilung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen (= Bescheinigung in Steuersachen) der gängigen Praxis der Finanzbehörden, während auf die Erteilung der geforderten Auskünfte aus dem Bundeszentral- sowie Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde ein gesetzlicher Anspruch besteht (vgl. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bzw. § 150 Abs. 5 GewO). Letzteres gilt auch für die Auskünfte aus den gerichtlichen Schuldnerverzeichnissen, die der Betroffene gemäß §§ 915b Abs. 1, 915 Abs. 3 Satz 1 Zivilprozessordnung verlangen kann, wenn dies zur Beurteilung seiner (wirtschaftlichen) Zuverlässigkeit notwendig ist. Mit diesem Verfahren bleibt auch in dem vorrangig zu Rechtsgütergefährdungen führenden Fall des Alkoholausschanks ein präventives behördliches Einschreiten in Form eines Verbots des Betriebsbeginns nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 möglich, sofern die vorherige Prüfung den Befund der Unzuverlässigkeit zum Ergebnis hat. Der 2005 im BGastG eingeleitete Verzicht auf die Erlaubnispflicht kann deshalb ohne Sicherheitseinbußen beim Verbraucherschutz im Gaststättenrecht insgesamt vollzogen werden. Zugleich bedeutet dies für die Gewerbetreibenden deutlich spürbare bürokratische Entlastungen, weil nur die Gewerbeanzeige zu erstatten ist und sechs Wochen später ohne Weiteres die Tätigkeit aufgenommen werden darf, sofern der Betriebsbeginn nicht behördlich untersagt worden ist. Um Regelungslücken unter dem Aspekt der Gefahrenprävention zu vermeiden, wurde in den Sätzen 2 und 3 auch bei nachträglichem Wechsel der gesetzlichen Vertreter oder der rechtsgeschäftlichen Berufung von Stellvertretern des Gastgewerbetreibenden eine Anzeigepflicht begründet, damit die in Abs. 3 angeordnete Zuverlässigkeitsüberprüfung auch in diesen Fällen durchgeführt werden kann.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass die in § 3 Abs. 1 HGastG geregelte zeitliche Vorverlegung der Anzeigepflicht um sechs Wochen zu keiner Normenkollision mit § 14 Abs. 1 GewO führt, die gemäß dem Verfassungsgrundsatz des Art. 31 GG - Bundesrecht bricht Landesrecht - die Nichtigkeit der landesgesetzlichen Bestimmung zur Folge haben könnte. Zwar sieht § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO die Gleichzeitigkeit von Betriebsbeginn und Gewerbeanzeige vor. Die den Ländern im Zuge der Föderalismusreform übertragene Gesetzgebungsbefugnis für das Gaststättenrecht ermächtigt diese jedoch gerade dazu, den Bereich der Gastronomie in eigener Hoheit zu regeln und aufgrund dieser Berechtigung subsidiär für anwendbar erklärte Bestimmungen des Bundes in der Gewerbeordnung bereichsspezifisch zu modifizieren. Die Kompetenzordnung des Grundgesetzes schließt deshalb für das hier interessierende Verhältnis zwischen (einfachem) Bundesgesetz und (einfachem) Landesgesetz die Möglichkeit eines Normenkonflikts und damit das Vorliegen eines Anwendungsfalls im Sinne des Art. 31 GG aus (vgl. Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Rdz. 22 bis 24 zu Art. 31 m.w.Nw.).

Zu Abs. 2

In Abs. 2 sind die Fälle erfasst, in denen die Abgabe alkoholischer Getränke auch ohne Einhaltung des in Absatz 1 vorgesehenen Verfahrens zulässig ist.

Mittels der Ausnahmeregelung werden die bisher in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 4 BGastG bereits vorgesehenen Fälle der Befreiung des Alkoholausschanks von der Erlaubnispflicht für das Verfahren nach § 3 Abs. 1 HGastG fortgeschrieben, wobei anstelle des Begriffs "unentgeltliche Kostproben" der Begriff "unentgeltliche Nebenleistungen" gewählt wurde. Mit dieser Klarstellung sollen Auslegungsprobleme vermieden werden, insbesondere für die

Sachverhalte, bei denen bislang § 2 Abs. 2 Nr. 2 BGastG im Hinblick auf seine Zielsetzung als entsprechend anwendbar angesehen wurde. Dies war der Fall, wenn z.B. die dem Werbezweck der bundesrechtlichen Regelung innewohnende Beschränkung auf die Abgabe kleiner Mengen eingehalten wurde, wie etwa bei der unentgeltlichen Verabreichung eines Glases Sekt in einem Friseurbetrieb.

Zu Abs. 3

Die Regelung des Abs. 3 verpflichtet die zuständige Behörde dazu, in Fällen beabsichtigten Alkoholausschanks aufgrund der dann bereits sechs Wochen vor Betriebsbeginn abzugebenden Gewerbeanzeige die Zuverlässigkeit von Gastgewerbetreibenden an Hand der vorzulegenden Auszüge aus dem Bundeszentral-, dem Gewerbezentralregister, der gerichtlichen Schuldnerverzeichnisse sowie der Bescheinigung der Steuerbehörde zu überprüfen. Soweit sich aus diesen Unterlagen oder aufgrund anderweitiger Erkenntnisse der Behörde Anhaltspunkte für eine etwaige Unzuverlässigkeit ergeben, sind weitere Ermittlungen gemäß § 24 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zulässig und geboten. Die behördliche Zuverlässigkeitsüberprüfung findet auch bei nachträglichem Wechsel der gesetzlichen Vertreter eines Gastgewerbetreibenden oder bei nachträglicher Berufung von Stellvertretern statt.

Zu Abs. 4

Gemäß der grundlegenden Zielsetzung des Gesetzes, nicht erforderlichen bürokratischen Aufwand zu vermeiden, wird die zuständige Behörde in Abs. 4 dazu ermächtigt, ausnahmsweise dann auf die präventive Überprüfung der Zuverlässigkeit der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung sowie auf die hierzu vorgeschriebene Vorlage von Dokumenten zu verzichten, wenn deren Zuverlässigkeit auch ohne dieses Procedere amtsbekannt ist. Unter dieser Voraussetzung ist es folgerichtig, die Betroffenen auch von der Einhaltung der sechswöchigen Frist entbinden zu können.

Zu § 4 - Untersagung gastgewerblicher Tätigkeiten

Zu Abs. 1

Satz 1 beschreibt den originären Auftrag der Gewerbeverwaltung, den Schutz der Allgemeinheit vor unzuverlässigen Gewerbetreibenden - hier im Bereich der Gastronomie - sicherzustellen. Zum gewerberechtlichen Unzuverlässigkeitsbegriff existiert umfangreiche Rechtsprechung (vgl. die Darstellung in den Kommentaren zur GewO: Friauf/Heß, § 35 Rdz. 48 ff.; Landmann-Rohmer/Marcks, § 35 Rdz. 28 ff.), die unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze auch im Gaststättenrecht heranzuziehen ist.

Danach ist als unzuverlässig anzusehen, wer nach dem Gesamtbild seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, das beabsichtigte Gaststättengewerbe künftig ordnungsgemäß zu betreiben. Nicht ordnungsgemäß ist die Gewerbeausübung, wenn Anzeigeerstatter nicht willens oder in der Lage sind, die im öffentlichen Interesse zu fordernde einwandfreie, im Einklang mit den Gesetzen stehende Führung des Gewerbes zu garantieren. Der Begriff der Unzuverlässigkeit ist ein unbestimmter, gerichtlich voll nachprüfbarer Rechtsbegriff. Bei der konkret mit Blick auf das Gaststättengewerbe vorzunehmenden Prüfung sind nachweisbare Tatsachen zugrunde zu legen, auf deren Basis eine Prognose über das von dem künftigen Gastwirt zu erwartende Verhalten zu stellen ist. Eine negative Beurteilung ist dann angezeigt, wenn zukünftige Gefährdungen des Einzelnen oder der Allgemeinheit als wahrscheinlich eingeschätzt werden müssen. Leichte Zweifel reichen nicht aus, wie andererseits Gewissheit nicht zu fordern ist. Angesichts der schwerwiegenden Auswirkungen eines Betriebsverbots müssen die den Gastgewerbetreibenden zur Last zu legenden Umstände von erheblichem Gewicht sein. Eine Vielzahl kleinerer Gesetzesverstöße rechtfertigt die Annahme der Unzuverlässigkeit jedoch dann, wenn aus ihnen ein Hang zur Nichtbeachtung geltenden Rechts ersichtlich ist. Verschulden ist im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung unerheblich, da das Betriebsverbot eine Verwaltungsmaßnahme zum Zwecke der Gefahrenprävention ist, die keinen Strafcharakter hat.

Die als Regelbeispiele im Einzelnen aufgeführten Unzuverlässigkeitstatbestände dienen der Gesetzestransparenz und Verdeutlichung des hohen Maßstabs für die Zuverlässigkeit der Anzeigeerstatter. Die Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGastG - der Rechtsgrundlage für die Versagung der gegenwärtig erforderlichen Erlaubnis - gründen sich im Wesentlichen auf die besondere Bedeutung und Wichtigkeit bestimmter Tatbestände im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung.

Daneben sollte auch ein Festhalten an den zwischenzeitlich teilweise veralteten bzw. nicht mehr gebräuchlichen Begrifflichkeiten in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGastG vermieden werden. Unabhängig davon kommt jedoch auch den nicht mehr ausdrücklich erwähnten Tatbeständen wie Trunksucht, Ausbeutung Unerfahrener, Leichtsinniger oder Willensschwacher sowie Nichteinhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzes bei der behördlichen Prüfung nach wie vor Relevanz zu. Sie können und sollen ebenso wie die sonstigen von Literatur und Rechtsprechung anerkannten Unzuverlässigkeitsgründe (z.B. Steuerschulden, mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) neben den wegen ihrer Bedeutung im Gaststättengewerbe ausdrücklich erwähnten Sachverhalten auch weiterhin von den Behörden als Indizien für eine mögliche Unzuverlässigkeit herangezogen werden.

Das bisher explizit genannte Unzuverlässigkeitskriterium des Alkoholmissbrauchs wird ergänzt durch das Merkmal des übermäßigen Alkoholkonsums. Damit wird eindeutig klargestellt, dass nicht nur besonders gravierende Fälle wie Ausschank an Alkoholabhängige oder erkennbar Betrunkene die Zuverlässigkeit infrage stellen, sondern auch Vorgehensweisen unterhalb dieser Schwellen, insbesondere Animation zu Alkoholkonsum im Übermaß durch Niedrigpreisgestaltungen wie auch bereits Vermarktungsaktionen und Werbemaßnahmen für solche Veranstaltungen (vgl. insofern auch den neuen Verbotstatbestand des § 11 Abs. 3 Nr. 5). Als Betriebskonzepte, die geeignet sind, Gäste zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten, gelten die Veranstaltung von Trinkwettbewerben, sog. Koma- oder Ballermannpartys, Aktionen wie "Kübelsaufen", "Saufen bis zum Umfallen" etc. Besonders problematisch sind darüber hinaus sog. "All-inclusive-Partys", bei denen mit einem pauschalen Eintrittspreis der gesamte spätere Getränkekonsum, einschließlich Alkohol, abgegolten wird. Solche Konzepte verleiten den Gast häufig dazu, den Eintrittspreis "hereinzutrinken", und können daher geeignet sein, dem Alkoholmissbrauch Vorschub zu leisten. Gleiches gilt auch für die sog. "Flatrate-Partys" oder "Geiz-ist-geil-Tage", bei denen alle oder bestimmte alkoholische Getränke verbilligt und unbegrenzt abgegeben werden. Erschwerend kommt hinzu, dass solche Veranstaltungen regelmäßig gerade auf ein jugendliches Publikum abzielen und dieses zu übermäßigem Alkoholkonsum verleiten. Die Erforderlichkeit behördlicher Gegenmaßnahmen ist daher in diesen Fällen sorgfältig zu prüfen. Vorschubleisten von Alkoholmissbrauch liegt also nicht nur dann vor, wenn gegen die der Alkoholprävention dienenden gaststättenrechtlichen Verbote oder die entsprechenden Jugendschutzbestimmungen oder gegen behördliche Auflagen verstoßen wird, sondern auch in Fällen grundsätzlich erlaubten Alkoholausschanks, wenn die konkrete Gestaltung des gastronomischen Angebots übermäßigen Alkoholkonsum insbesondere jugendlicher Zielgruppen geradezu provoziert.

Die ausdrückliche Erwähnung der Vorschriften des Gesundheits- und Lebensmittelrechts stellt das aus Sicht des Verbraucherschutzes unerlässliche politische Signal dar, dass von Gaststättenbetreibern die Einhaltung des Gesundheits- und Lebensmittelrechts und damit auch Kenntnisse in diesen Rechtsbereichen verlangt werden.

Anstelle der Nennung einzelner Straftatbestände - wie in der bislang geltenden Fassung des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGastG - wurde ein allgemeiner Tatbestand geschaffen. Die neue Formulierung stellt generell auf das Vorschubleisten von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ab. Damit soll deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass das Vorschubleisten jeglicher Straftaten (u.a. StGB, BtMG) und Ordnungswidrigkeiten zur Annahme der Unzuverlässigkeit und damit zum Erlass eines Betriebsverbots führen kann. Hier ist gerade auch der generalpräventive Effekt einer entsprechenden gesetzlichen Regelung nicht zu unterschätzen, der Gastwirte vor dem Hintergrund einer möglichen Verbotsverfügung verstärkt dazu bewegen soll, sich insbesondere nicht an delinquenten Verhaltensweisen anderer zu beteiligen, unabhängig von der im Einzelfall zu prüfenden eigenen Strafbarkeit. Umfasst sind demnach zunächst Tatbestände, die schon nach bisheriger Rechtslage eine Unzuverlässigkeit begründen konnten, also die unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches oder die Hehlerei nach § 259 des Strafgesetzbuches (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGastG). Im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts kann das Vorschubleisten von Verstößen insbesondere gegen die Vorschriften der §§ 116 ff. OWiG Anlass sein, die Unzuverlässigkeit zu begründen.

Die Regelung in Satz 2 enthält insofern eine bedeutsame Neuerung, als sie abweichend von Satz 1 (sowie der Untersagungspraxis nach § 35 Abs. 1 GewO) eine behördliche Verpflichtung vorsieht, in den Fällen beabsichtigten

Alkoholausschanks schon im Vorfeld der Ausübung des Gaststättengewerbes eine Untersagung auszusprechen, sofern Tatsachen die Annahme der Unzuverlässigkeit des Gastgewerbetreibenden belegen. Insgesamt konstituiert das Zusammenspiel des § 3 Abs. 1 und 3 mit § 4 Abs. 1 einen neuen gesetzlichen Mechanismus - präventive Zuverlässigkeitsprüfung aufgrund zeitlich vorverlegter Gewerbeanzeige mit möglichem Verbot des Betriebsbeginns - der eine neue Ausprägung des ordnungsrechtlichen Grundgedankens der vorbeugenden Gefahrenabwehr mit geringem bürokratischen Aufwand darstellt.

Zur Vermeidung von Missverständnissen soll in diesem Zusammenhang betont werden, dass die Untersagungsvorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1 bei allen gastgewerblichen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 - also auch beim Betrieb von Straußwirtschaften (§ 5) ebenso wie bei vorübergehender Ausübung des Gaststättengewerbes (§ 6) - zur Anwendung gelangt. Des Weiteren ist hervorzuheben, dass es sich bei den in § 4 Abs. 1 normierten Regelungen um spezielle Untersagungsbestimmungen im Sinne von § 35 Abs. 8 GewO handelt, die der Anwendung des § 35 Abs. 1 vorgehen. Im Ergebnis sind deshalb gastronomische Tätigkeiten - soweit sie sich nicht als Ausübung des Reisegewerbes darstellen - von den Gaststättenbehörden zu untersagen; sie sind insbesondere kein Anwendungsfall für eine Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 GewO und fallen demgemäß nicht in die Zuständigkeit der Regierungspräsidien.

Zu Abs. 2

Abs. 2 gestattet es der Behörde auch dann, eine Untersagung auszusprechen, wenn die Gewerbeanzeige oder die Anzeigen nach § 5 Abs. 2 und § 6 nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erstattet werden. Abweichend von Abs. 1 handelt es sich hierbei aber nicht um eine gebundene Entscheidung. Die Befugnis steht vielmehr im pflichtgemäßen behördlichen Ermessen, damit der Verwaltung Entscheidungsspielraum verbleibt und bei marginalen Verstößen nicht bindend eine Untersagungsverfügung erlassen werden muss. Besonders hervorzuheben ist, dass die behördliche Untersagungsmöglichkeit auch dann gegeben ist, wenn die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 vorzulegenden Unterlagen pflichtwidrig nicht beigebracht werden (Anwendungsfall einer nicht vollständig erstatteten Anzeige).

Zu § 5 - Straußwirtschaften

Zu den Abs. 1 und 2

Den auf alter Überlieferung beruhenden, dem Ausschank von selbst erzeugtem Wein oder Apfelwein dienenden Straußwirtschaften hat der Bundesgesetzgeber die Verordnungsermächtigung des § 14 BGastG gewidmet. Durch die Vorschrift werden die Länder autorisiert, die traditionelle Erlaubnisfreiheit dieser Ausschankstätten sowie deren Betriebsmodalitäten - insbesondere was die persönlichen und räumlichen Voraussetzungen anbelangt - im Verordnungsweg zu normieren. In Hessen ist dies zuletzt durch die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften vom 20. Juni 2002 geschehen, die allerdings aufgrund der jetzt in § 4 Abs. 1 und 2 getroffenen höherrangigen gesetzlichen Regelungen nicht mehr maßgeblich sind und folglich in Art. 4 Nr. 3 förmlich aufgehoben werden.

Mit dem im HGastG nunmehr vollzogenen generellen Verzicht auf die im Bundesrecht bestehende Erlaubnispflicht für den Alkoholausschank entfällt das in der Erlaubnisfreiheit liegende entscheidende Privileg der Straußwirtschaften. Als Folge davon erübrigt es sich, den Betrieb von Straußwirtschaften in speziellen Vorschriften detailliert zu regeln. Mit der Freistellung von den Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 3 kommen die Betreiber von Straußwirtschaften künftig nur noch in den Genuss einer geringfügigen Besserstellung gegenüber der sonstigen Gastronomie mit Alkoholausschank, da sie in Fortschreibung des früheren Rechts auch weiterhin nur der Anzeigepflicht ohne präventive Zuverlässigkeitsprüfung unterliegen. Regulierende Maßnahmen des Gesetzgebers mit dem Ziel, eine etwaige Expansion des Betriebs von Straußwirtschaften über das tradierte kleingastronomische Erscheinungsbild hinaus zu verhindern, sind deshalb im Gegensatz zu früher zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil anderer Gaststätten zukünftig nicht mehr erforderlich. Unter diesen Umständen kann vielmehr eine weitgehende Deregulierung des bisherigen Ordnungsrahmens für Straußwirtschaften erfolgen.

Nicht mehr beibehalten werden demgemäß die umfassenden räumlichen Einschränkungen einschließlich der von den Weinbaubetrieben als besonders belastend empfundenen Sitzplatzbeschränkung. Ferner diejenigen Vorschriften, die besondere persönliche Verhältnisse der Gastgewerbetreibenden als unvereinbar mit dem Betrieb einer Straußwirtschaft deklarieren (Unvereinbarkeit mit dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Wein bzw. Apfelwein, Beschränkungen für im selben Haushalt lebende Personen) sowie die Vorgaben bezüglich des zulässigen Speisenangebots.

Aufrechterhalten wird letztlich nur ein unentbehrlicher Kernbestand von Regelungen. Hierzu gehört zunächst die in Abs. 1 in Anlehnung an § 14 BGastG normierte Legaldefinition der Straußwirtschaft, ergänzt um den zu fordernden örtlichen Zusammenhang mit dem Anbaubetrieb bzw. Wohnsitz der Inhaber, weil es sich bei diesem Ortsbezug, ebenso wie bei dem Ausschank ausschließlich selbst erzeugter Weine und Apfelweine, um ein charakteristisches Merkmal der Straußwirtschaften handelt, das wegen seiner identitätsstiftenden Bedeutung nicht aufgegeben werden soll. Zudem wird die Anzeigepflicht des Abs. 2 aus dem bisherigen Verordnungsrecht übernommen, denn sie fügt sich schlüssig in das künftige System gaststättenrechtlicher Anzeigepflichten ein und garantiert den unerlässlichen Informationsstand der zuständigen Behörden. Flankierend hierzu ist die Verpflichtung unverzichtbar, anlässlich der Anzeige bestimmte Angaben zur Herkunft der gekelterten Früchte zu machen, da sich ohne diese Auskünfte behördlicherseits kaum überwachen ließe, ob entsprechend der originären Zweckbestimmung einer Straußwirtschaft dort nur Weine und Apfelweine aus eigener Urproduktion ausgeschenkt werden. Insoweit muss der Verwaltung auch weiterhin ein geeignetes Kontrollinstrument zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 6 - Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes

Diese Vorschrift deckt die Gestattungsfälle nach dem bisher geltenden § 12 BGastG ab. Dabei wird das Gestattungserfordernis ebenso wie die Erlaubnispflicht beim stehenden Gewerbe mit Alkoholausschank gemäß dem grundlegenden Regelungsziel des Bürokratieabbaus aufgegeben. Festgehalten wird dagegen am besonderen Anlass als Tatbestandsmerkmal. Damit können die Funktion der Vorschrift, als Nachfolgeregelung für § 12 BGastG zu dienen, verdeutlicht und Fragen zu ihrem Anwendungsbereich vermieden werden. Bei gleichwohl auftretenden Zweifeln ist es der Verwaltung möglich, auf die zahlreich vorhandene Judikatur zu § 12 BGastG zurückzugreifen. Unbeschadet dessen wird zudem ausdrücklich klargestellt, dass die Bestimmung keine gastronomischen Vorhaben im Reisegewerbe oder im nach anderen Vorschriften anzeigepflichtigen stehenden Gewerbe erfasst.

Weil vorübergehende gastronomische Vorhaben am jeweiligen Ort in aller Regel nicht der Gewerbeanzeigepflicht des § 14 Abs. 1 GewO unterliegen, die sich lediglich auf Tätigkeiten von gewisser Dauer im stehenden Gewerbe erstreckt, ist die Normierung einer besonderen Anzeigepflicht geboten. Auf diese Weise wird die zuständige Behörde über vorübergehende gastgewerbliche Aktivitäten in ihrem Bezirk informiert und so in die Lage versetzt, derartige Veranstaltungen ggf. durch konkrete Kontrollen zu überwachen. Ohne eine solche Anzeigepflicht bestünde dagegen die Gefahr, dass diese gastgewerblichen Tätigkeiten wegen ihrer vorübergehenden Natur jeglicher behördlichen Aufsicht entzogen wären. Die mit der vorübergehenden Tätigkeit verbundenen erschwerten Zugriffsmöglichkeiten für die Überwachungsbehörden rechtfertigen die vierwöchige Frist. Hierbei ist insbesondere an Veranstaltungen auf Privatgelände gedacht, von denen die Behörden mangels wegerechtlicher oder anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungs- oder Anzeigepflichten oft nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen. Im Einzelfall kann die Behörde von der Einhaltung der vierwöchigen Anzeigepflicht absehen. Wenn zum Beispiel Gastgewerbetreibende bei einer kurzfristigen Zulassung durch Veranstalter einer nicht gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltung (Vergabe von Reststandplätzen oder Ersatz für Absager) die Frist nicht mehr einhalten können, scheint es unangemessen, auf die Einhaltung der Frist zu bestehen.

Zu § 7 - Datenübermittlung

Die in § 7 Satz 1 normierten Datenübermittlungspflichten der Gaststättenbehörde sind eine notwendige Konsequenz der dem HGastG zugrunde liegenden gesetzgeberischen Intention, im Interesse effizienter Verwaltungsabläufe gemäß den Voten der Bau- und der Wirtschaftsministerkonferenz aus dem Jahr 2005 Behördenzuständigkeiten zu entflechten und konkurrierende Kompetenzen zu beseitigen. Zu diesem Zweck werden die Aufgaben der Gaststättenbe-

hörde auf den gewerberechtlichen Kernauftrag beschränkt, durch Überwachung der Zuverlässigkeit von Gastwirten die Entstehung von solchen Gefahren zu verhindern, die in der Person der Gastgewerbetreibenden wurzeln. Die Bekämpfung sonstiger Gefahrenlagen, z.B. in baulicher und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht, die nach dem BGastG teilweise auch Sache der Gaststättenbehörde waren, wird zukünftig diesen Fachbehörden überlassen. Ein solcher Ansatz macht es jedoch zwingend erforderlich, die Unterrichtung der Fachbehörden über relevante gastronomische Vorhaben sicherzustellen, wenn dieser Informationsfluss nicht bereits durch regelmäßige Datenübermittlungen aus den Gewerbeanzeigen aufgrund von § 14 Abs. 9 GewO gewährleistet ist (so z.B. nach § 14 Abs. 9 Nr. 3 GewO für die Immissionsschutzbehörde). Anderenfalls wäre zu befürchten, dass eventuell gebotene Maßnahmen vorbeugender Gefahrenabwehr seitens der Fachbehörden schon an deren fehlender Kenntnis der gastgewerblichen Aktivitäten ihres Bezirks scheitern.

Da die Baubehörden sowie die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden durch § 14 Abs. 9 GewO nicht als regelmäßige Empfänger der Gewerbeanzeigendaten berücksichtigt sind, werden ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen mittels der in Satz 1 normierten Datenübermittlungspflicht garantiert. Die Vorschrift berücksichtigt alle Fälle des Gaststättengewerbes, in denen aufgrund des § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung sowie des vorliegenden Gesetzes eine Anzeige zu erstatten ist. Von der Datenübermittlungspflicht nicht erfasst werden allerdings die Unterlagen, die gemäß § 3 Abs. 1 bei beabsichtigtem Alkoholausschank vom Betroffenen vorzulegen sind.

Des Weiteren regelt Satz 3 im Fall des vorübergehenden Ausschanks alkoholischer Getränke (§ 6) die Datenübermittlung an die Finanzbehörde, damit die entsprechende steuerrechtliche Erfassung solcher Veranstaltungen sichergestellt ist. Denn durch § 6 Abs. 1 Nr. 2 Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), wird nur die diesbezügliche Mitteilung von Gestattungen nach dem BGastG festgelegt.

Zu § 8 - Auskunft und Nachschau

Die Regelung greift im Wesentlichen die Auskunfts- und Nachschauvorschriften des bisherigen § 22 BGastG auf. Dabei gilt § 8 für jedes Gaststättengewerbe im Sinne des § 1, unabhängig davon, ob es besonderen Anzeigepflichten nach diesem Gesetz unterliegt oder nur die allgemeine Gewerbeanzeigenpflicht des § 14 GewO zu beachten ist.

Zu Abs. 1

Hier werden zunächst die Gastgewerbetreibenden selbst, deren Stellvertreter und die mit der Leitung des Betriebs beauftragen Personen als Auskunftspflichtige definiert. Wenn es sich bei dem Gastgewerbetreibenden um eine juristische Person handelt, so ist faktisch dessen gesetzlicher Vertreter als handelndes Organ der juristischen Person Adressat der Auskunftspflicht. Die fraglichen Auskunftspflichtigen haben den Beauftragten der zuständigen öffentlichen Stelle als Auskunftsberechtigten auf Verlangen die für die Überwachung des Gaststättenbetriebes notwendigen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen. Die Formulierung "auf Verlangen" setzt ein Tätigwerden der Auskunftsberechtigten voraus.

Zu Abs. 2

Das hier normierte Nachschaurecht dient ausschließlich der Kontrolle des Gaststättenbetriebs unter ordnungsrechtlichen Aspekten.

Zu Abs. 3

Für die Auskunftspflichtigen besteht dann ein Auskunftsverweigerungsrecht, wenn diese selbst oder einer ihrer Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ausgesetzt würden.

Zu Abs. 4

Abs. 4 dehnt den Anwendungsbereich der behördlichen Auskunfts- und Nachschaurechte auf diejenigen aus, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Gaststättengewerbe betreiben.

Zu § 9 - Sperrzeit

§ 9 ist in modifizierter Fassung § 18 BGastG nachgebildet, sodass das bewährte Instrument der Sperrzeit insbesondere zum Schutz der Nachtruhe weiterhin zur Verfügung steht. Adressat der Ermächtigung zur Bestimmung von Sperrzeiten nebst der für den Vollzug zuständigen Behörden ist gemäß Satz 1 das Ministerium für Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung. Eine auf dieser Grundlage erlassene Rechtsverordnung darf sowohl die Festlegung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften einschließlich der Außengastronomie (z.B. Biergärten und Straußwirtschaften) als auch für öffentliche Vergnügungsstätten, wozu insbesondere auch Rummelplätze und Spielhallen zählen, umfassen. In Satz 2 wird der zulässige Inhalt einer Sperrzeitverordnung näher konkretisiert. Danach besteht die Option, festzulegen, dass die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses - wie etwa bei einer Bedarfslücke - oder besonderer örtlicher Verhältnisse (z.B. atypische Gebietsverhältnisse) die Sperrzeit für einzelne Betriebe festsetzen, verlängern, verkürzen oder aufheben können.

Die Delegationsbefugnis einschließlich der Möglichkeit der Subdelegation findet sich in Satz 3. Dadurch wird das für Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständige Ministerium dazu ermächtigt, die Befugnis zur Bestimmung von Sperrzeiten im Verordnungsweg auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. So können die Behörden in die Lage versetzt werden, in ihrem Zuständigkeitsbereich allgemeine Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen und durch Verwaltungsakt angemessen auf die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls zu reagieren.

Zu § 10 - Beschäftigungsverbot und Anordnungen

Zu Abs. 1

Diese Regelung entspricht dem seitherigen § 21 Abs. 1 BGastG.

Zu Abs. 2

Die in Rede stehende Anordnungsbefugnis soll - wie bislang in § 5 BGastG - ermöglichen, gegenüber jedem Gaststättenbetrieb Anordnungen zum Schutz der Gäste zu erlassen. Diese Anordnungen kommen insbesondere auch zur Verhinderung oder Vermeidung des Vorschubleistens von Alkoholmissbrauch bzw. übermäßigem Alkoholkonsum in Betracht. Veranstaltungen, die geeignet sind, den Missbrauch oder den übermäßigen Konsum von Alkohol zu begünstigen, begründen eine Gefährdung der Gesundheit der Gäste. Sie können mit Anordnungen nach § 10 Abs. 2 unterbunden werden. Eine Gesundheitsgefährdung ist grundsätzlich bei Veranstaltungen anzunehmen, bei denen gegen Bezahlung eines einmaligen (pauschalen) Entgelts alle oder bestimmte alkoholische Getränke kostenlos oder verbilligt abgegeben werden, insbesondere wenn damit Missbrauch oder übermäßiger Konsum von Alkohol oder Jugendschutzverstöße zugelassen werden. Ausgenommen hiervon sind regelmäßig aber sogenannte "All-inclusive-Angebote", sofern sie im Zusammenhang mit weiteren Hotelleistungen stehen.

Die erfolgte Beschränkung auf die Schutzgüter Leben, Gesundheit sowie den Schutz vor Ausbeutung verdeutlicht auch im Rahmen des § 10 Abs. 2 die Zielsetzung des Gesetzgebers, zur Entflechtung bestehender behördlicher Verantwortungsbereiche die Kompetenz der Gaststättenbehörden auf die Bekämpfung der von der Person des Gastgewerbetreibenden ausgehenden Gefahren zu begrenzen. Dadurch werden die bislang möglichen gaststättenbehördlichen Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder gebäudebezogene Gefahrenquellen entbehrlich. Denn in diesen Fällen können die Fachbehörden aufgrund ihrer spezialgesetzlich geregelten Kompetenzen die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten.

Zu § 11 - Nebenleistungen und allgemeine Verbote

Zu Abs. 1

Da das Hessische Ladenöffnungsgesetz (HLöG) auf Gaststätten keine Anwendung findet (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 HLöG), übernimmt Abs. 1 die bisher nach § 7 Abs. 1 BGastG geltenden Bestimmungen zu Nebenleistungen im Gaststättengewerbe, soweit sie sich auf die Abgabe von Zubehörwaren und die Erbringung von Zubehörleistungen beziehen. Als Zubehörwaren wurden von der Rechtsprechung in der Vergangenheit Tabakwaren, Obst, Süßwaren, Ansichtspostkarten, Zeitungen und Zeitschriften anerkannt, um nur einige geläufige Beispiele zu

nennen. Generell wird nur der Verkauf solcher Waren als Zubehörhandel privilegiert, die nach der Verkehrsanschauung üblich sind, eine notwendige und gerechtfertigte Ergänzung der Bewirtung als Hauptleistung darstellen und der Befriedigung zusätzlicher Bedürfnisse der Gäste dienen. Wesentlich ist ferner, dass sich die Zulässigkeit der Abgabe von Zubehörwaren auf den Personenkreis der Gäste während deren Aufenthalts im Betrieb beschränkt.

Zu Abs. 2

Mittels Abs. 2 wird Gastgewerbetreibenden in Fortschreibung von § 7 Abs. 2 BGastG die Befugnis zuerkannt, bestimmte Waren an jedermann über die Straße abzugeben. Allerdings wurde die Liste der zum Straßenverkauf zugelassenen Waren um Backwaren erweitert. Dies geschieht, um eine bedarfsgerechte Lösung für diejenigen Einzelhandelsgeschäfte mit Bäckereierzeugnissen zu erzielen, die zugleich Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten und damit auch als Gaststätte fungieren. Aufgrund ihrer Doppelnatur unterliegen derartige Mischbetriebe nämlich hinsichtlich ihrer Öffnungszeiten unterschiedlichen Vorschriften, und zwar in ihrer Eigenschaft als Verkaufsstelle für Backwaren dem HLöG, als Gaststätten dagegen der Sperrzeitverordnung (SperrzeitVO). Die aus dem Regime der genannten Regelwerke resultierenden, voneinander abweichenden Betriebszeiten führen zu Friktionen, die sowohl im Interesse der Gastgewerbetreibenden wie auch der zuständigen Überwachungsbehörden zu beseitigen sind. In der Praxis gilt dies insbesondere für den Sonntagsbetrieb. Denn während das HLöG nur eine sonntägliche Öffnungszeit von sechs Stunden für den Verkauf von Backwaren gestattet (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 HLöG), ist für Gaststätten eine Sperrzeit von lediglich einer Stunde in der Zeit von 05:00 bis 06:00 Uhr vorgeschrieben (§ 1 Abs. 1 SperrzeitVO). Für die angesprochenen Mischbetriebe hat dies zur Folge, dass der Verkauf von Brot und Brötchen sonntags nach sechs Stunden einzustellen ist, obwohl der Betrieb in seiner Eigenschaft als Gaststätte weiter geöffnet bleiben darf. Kunden, die dort nach Ablauf der zulässigen sechsstündigen Verkaufszeit Brot oder Brötchen erwerben möchten, müssten mit der Erklärung abgewiesen werden, dass sie die Waren jetzt nur noch zum Verzehr an Ort und Stelle erhalten können. Durch die Aufnahme von Backwaren in das Sortiment der in Gaststätten zum Straßenverkauf zugelassenen Waren kann das vorbezeichnete unbefriedigende Ergebnis, das sich Kaufwilligen kaum mehr plausibel vermitteln lässt, vermieden werden.

Zu Abs. 3

Die Verbote im Abs. 3 dienen ganz überwiegend der Eindämmung des Alkoholkonsums. Insbesondere sollen sie Gastwirte davon abhalten, auf den Genuss alkoholischer Getränke hinzuwirken. Der Alkoholprävention kommt aus Gründen des Gesundheits- und Jugendschutzes wie auch unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hohes Gewicht zu. Zuwiderhandlungen lassen Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit der Gastgewerbetreibenden zu und können den Erlass einer Untersagungsverfügung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 notwendig machen. Dabei wurden die bisher in § 20 Nr. 1 und 2 BGastG aufgeführten allgemeinen Verbote, die Gewerbetreibende davon abhalten sollen, den Konsum alkoholischer Getränke zu fördern, hinsichtlich der Gastgewerbetreibenden übernommen. Eine Ausdehnung auf alle Gewerbetreibende - wie im derzeitigen BGastG - ist mangels Gesetzgebungskompetenz nicht möglich. Die fehlende Übernahme der Vorschriften (insbesondere des § 20 Nr. 2 BGastG) im Landesrecht für Gastgewerbetreibende könnte u.U. missverstanden werden und im Hinblick auf die Alkoholprävention ein falsches Signal setzen.

Veranstaltungen, deren Namensgebung (z.B. "Koma Party", "Saufen bis zum Umfallen") bzw. deren Bewerbung bereits eindeutig darauf schließen lassen, dass das Ziel der Veranstaltung in der Herbeiführung eines Alkoholrausches besteht und dass im Verlauf einer solchen Veranstaltung Alkohol auch an Betrunkene verabreicht wird, laufen auf einen Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Nr. 2 hinaus und sind daher unzulässig. Bereits im Vorfeld können diese Veranstaltungen ordnungsrechtlich auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 2 HGastG verboten werden. Gleiches gilt für "Flatrate-Partys" oder ähnliche Veranstaltungen, die nach den erkennbaren Rahmenbedingungen auf einen Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Nr. 2 hinauslaufen.

Um über das bereits vorhandene gaststättenrechtliche Instrumentarium hinaus ein eindeutiges Zeichen gegen "Flatrate-Partys" und "Billig-Alkohol-Veranstaltungen" zu setzen und den Behörden für ein präventives Einschreiten eine eindeutig einschlägige Verbotsvorschrift zur Verfügung zu stellen, erfolgt zusätzlich ein ausdrückliches Verbot solcher Bewirtungskonzepte in der neuen

Nr. 5. Mit dieser Ergänzung der Verbotsnorm des § 11 Abs. 3 soll klargestellt werden, dass es gesellschaftlich und demgemäß rechtlich nicht akzeptabel ist, wenn Gaststättenbetriebe oder Veranstaltungen im Sinne von § 6 alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem pauschalen oder unangemessen niedrigen Preis anbieten. Durch solche Angebote und Vermarktungskonzepte werden insbesondere Jugendliche zu einem exzessiven Alkoholkonsum verleitet, was nicht toleriert werden kann. Erforderlich ist daher, unbeschadet der bereits bestehenden Möglichkeiten, solche Angebote und Veranstaltungen zu untersagen, ein klares politisches Signal seitens des Gesetzgebers. Dieses kann nur mittels ausdrücklichen Verbots dieser Angebote und Vermarktungskonzepte erfolgen. Ziel und Zweck der jetzigen Formulierung ist allerdings, dass nur bestimmte Vermarktungskonzepte (wie etwa "Koma"- oder "Ballermannpartys", Trinkwettbewerbe - "Wettsaufen" oder "Würfelsaufen" -, "Flatrate"-, "All-inclusive"-Partys) von dem Verbot erfasst werden. Die herkömmlichen Angebote im Rahmen von Pauschalangeboten des Hotelgewerbes, die sowohl Übernachtungs- als auch Verpflegungsleistungen umfassen (sog. All-inclusive-Angebote) werden regelmäßig von diesem Verbot nicht umfasst.

Zu Abs. 4

Abs. 4 übernimmt im Wesentlichen die bisher nach § 6 BGastG geltende Regelung zur Preisgestaltung beim Ausschank alkoholfreier Getränke im Vergleich zu alkoholischen Getränken.

Zu § 12 - Ordnungswidrigkeiten

Zu Abs. 1

Diese Vorschrift enthält die - auch auf Vereine und Gesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 3 anwendbaren - Ordnungswidrigkeitstatbestände und entspricht in abgewandelter Form der Struktur des § 28 Abs. 1 BGastG.

Nr. 1 beinhaltet alle Sachverhalte, bei denen eine Anzeige zu erstatten ist und diese nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wurde.

Die durch Nr. 2 normierte Sanktion bei Verstößen gegen die Kooperationspflichten des § 8 Abs. 1 und 2 schützt das Aufsichtsinteresse der zuständigen Behörden, dass Auskünfte überhaupt, richtig, vollständig und rechtzeitig erteilt werden und die staatliche Überwachung des Betriebs möglich ist.

Zuwiderhandlungen gegen eine aufgrund des § 9 Satz 1 erlassene Sperrzeitverordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach Nr. 3. Voraussetzung ist, dass die Verordnung ausdrücklich auf die Bußgeldvorschrift des § 12 Abs. 1 Nr. 3 Bezug nimmt. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand kann sowohl von den Gastgewerbetreibenden selbst als auch vom Gast erfüllt werden.

Verstöße gegen eine aufgrund von § 4 oder § 10 Abs. 1 erlassene Verfügung oder Anordnung nach § 10 Abs. 2 sind nach Nr. 4 ebenfalls bußgeldbewehrt. Voraussetzung für die Verhängung einer Geldbuße ist deren Vollziehbarkeit, d.h., dass die Anordnung nicht mehr mit ordentlichen Rechtsbehelfen angefochten werden kann oder die sofortige Vollziehung angeordnet ist.

Sofern die zulässigen Waren bzw. Leistungen oder die hierbei zu beachtenden Vertriebsmodalitäten bei der Abgabe von Zubehör oder dem Straßenverkauf nach § 11 Abs. 1 und 2 nicht eingehalten werden, kann dies gemäß Nr. 5 sanktioniert werden. Gleiches gilt für die Verbotsvorschriften des § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 4, deren Nichtbeachtung nach Nr. 6 geahndet werden kann.

Das neue Verbot von "Flatrate-Partys" und "Billig-Alkohol-Veranstaltungen" des § 11 Abs. 3 Nr. 5 findet seinen Niederschlag in der neuen Nr. 7 des Tatbestandskatalogs. Auch die Nr. 8 und 9 enthalten Sanktionsmöglichkeiten im Zusammenhang mit weiteren Bedingungen bei der Abgabe alkoholischer Getränke, nämlich dass generell auch alkoholfreie Getränke anzubieten sind und dass mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk verabreicht werden darf.

Zu Abs. 2

Die derzeitige maximale Sanktionshöhe von 5.000 € aus § 28 Abs. 3 BGastG wird größtenteils beibehalten, lediglich bei dem neuen Tatbestand der Nr. 7 auf 10.000 € verdoppelt. Damit wird ein weiteres klares Zeichen gegen Alkoholmissbrauch und übermäßigen Alkoholkonsum gesetzt. Den Gastgewerbetreibenden obliegt insoweit eine besondere gesellschaftliche Verantwortung, unbeschadet ihrer kommerziellen Interessen auf einen maß-

vollen Umgang mit Alkohol hinzuwirken und einschlägigen Exzessen nicht Vorschub zu leisten. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei Verstößen gegen die Alkoholschutzbestimmungen nicht um ein "Kavaliersdelikt" handelt, scheint eine signifikante Erhöhung der derzeitigen Grenze angebracht. Nicht zu unterschätzen ist auch die mit Anhebung der Bußgeldgrenze verbundene Anreizwirkung zu rechtskonformem Verhalten. Dadurch kann bereits im Vorfeld möglichen Versuchungen entgegengewirkt werden, den eigenen wirtschaftlichen Erfolg auf Kosten des Gesundheits- und Jugendschutzes sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu steigern. Dies stellt einen wirksamen Beitrag zur generellen Eindämmung der Alkoholproblematik dar.

Zu § 13 - Anerkennung

§ 13 betrifft die Anerkennung von Alkohol ausschenkenden Gastgewerbetreibenden aus anderen Bundesländern, die in Hessen tätig werden wollen (für die keine alkoholischen Getränke verabreichenden Gastgewerbetreibenden gilt dagegen nur die Gewerbeanzeigepflicht - § 2 HGastG i.V.m. § 14 Abs. 1 GewO). Da die Rechtsvorschriften anderer Länder nicht notwendigerweise eine mit hier vergleichbare Regelung vorsehen, die eine Überprüfung der Gastgewerbetreibenden, die alkoholische Getränke ausschenken wollen, im Vorfeld des Betriebsbeginns sicherstellen, wurde für die Anerkennung auf eine abgeschlossene behördliche Zuverlässigkeitsüberprüfung als nicht verzichtbarer Mindeststandard abgestellt. Gastgewerbetreibende, die eine solche - ihre Zuverlässigkeit bestätigende - Überprüfung, die nicht älter als ein halbes Jahr alt sein darf, nachweisen können, bedürfen keiner abermaligen Kontrolle durch eine hessische Behörde mehr. Der Schutz der Allgemeinheit wird vielmehr ausreichend dadurch garantiert, dass eine behördliche Überprüfung der Zuverlässigkeit in der jüngeren Vergangenheit stattgefunden haben muss. Alkohol ausschenkende Gastgewerbetreibende aus Ländern, die keine Zuverlässigkeitsüberprüfung fordern, müssen dagegen in Hessen das Verfahren nach § 3 Abs. 1 durchlaufen.

Diese Vorschrift soll zudem mit Blick auf den Aspekt der Bürokratievermeidung die Gewährleistung einer möglichst komplikationslosen länderübergreifenden Ausübung des Gaststättengewerbes, insbesondere im Interesse großer Unternehmen mit zahlreichen Filialbetrieben, ermöglichen. Der Nachweis für eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung mit positivem Ergebnis ist durch ein Bestätigungsschreiben der Behörde zu führen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Gastgewerbetreibenden tätig waren.

Bei fehlender hessischer Anerkennungsregelung wäre damit zu rechnen, dass auch hessische Gastgewerbetreibende von anderen Bundesländern nicht anerkannt würden und eine nochmalige Zuverlässigkeitsüberprüfung oder ggf. sogar ein Erlaubnisverfahren durchlaufen müssten.

Im Übrigen setzt die in Rede stehende Vorschrift die Vorgaben von Art. 10 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) um. Danach sollen behördliche Zulassungen in der Regel für das gesamte Bundesgebiet gelten. Die Kompetenzverteilung zwischen den Ländern verbietet es allerdings, die hessische Zuverlässigkeitsüberprüfung der Gastgewerbetreibenden über das hessische Hoheitsgebiet hinaus anzuordnen. Daher werden in rechtlich zulässiger Weise die Zuverlässigkeitsprüfungen anderer Länder anerkannt.

Zu § 14 - Einheitliche Stelle

In § 14 ist in Umsetzung von Art. 6 der Dienstleistungsrichtlinie die Möglichkeit der Abwicklung der Anzeigepflichten nach den § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und § 6 über eine einheitliche Stelle geschaffen worden. Insbesondere um auch inländischen Gastgewerbetreibenden diese sog. One-Stop-Verfahren anbieten zu können, gilt die Vorschrift aufgrund des Verweises auf den Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht nur für Angehörige aus EU- und EWR-Staaten, sondern für alle anzeigepflichtigen Gastgewerbetreibenden.

Zu § 15 - Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung

Mit § 15 Abs. 1 wird Art. 16 der Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt. Hiernach dürfen Genehmigungen und sonstige Anforderungen an Dienstleistungserbringer, die von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind, nur dann aufrechterhalten werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen

Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt werden kann. Für die gaststättenrechtlichen Anzeigepflichten der § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und § 6 Satz 1 scheidet ebenso wie für die Gewerbeanzeigepflicht des § 14 Abs. 1 GewO [vgl. die durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) in der neuen Bestimmung des § 4 GewO u.a. angeordnete Außerkraftsetzung des § 14 GewO bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung] eine Rechtfertigung anhand der vier anerkannten Gründe jedoch aus. Zwar dienen diese Anzeigepflichten dem Verbraucherschutz. Zu ihrer Rechtfertigung könnte deshalb allenfalls auf die notwendige Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit verwiesen werden. Eine solche Argumentation wäre im Ergebnis aber nicht tragfähig. Denn es darf nicht verkannt werden, dass der Begriff der öffentlichen Sicherheit gemeinschaftsrechtlich zu definieren ist. Er ist daher nicht deckungsgleich mit dem Begriff des deutschen Polizei- und Ordnungsrechts. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird insoweit u.a. verlangt, dass ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt ist (es reicht insbesondere kein rein wirtschaftliches Interesse). Es muss eine spezifische Prüfung des Einzelfalls erfolgen unter Beachtung des europarechtlichen Grundsatzes der Freizügigkeit. Generalpräventive Regelungen sind daher von diesem europarechtlich definierten Ausnahmetatbestand der öffentlichen Sicherheit nicht erfasst.

Aus den genannten Gründen kann auch die in § 5 Abs. 1 normierte räumliche Beschränkung des Betriebs von Straußwirtschaften auf den Ort des Erzeugerbetriebs oder den Wohnsitz der Inhaberin oder des Inhabers im Lichte von Art. 16 der Dienstleistungsrichtlinie keinen Bestand haben. Denn hierbei handelt es sich um eine Regelung, die sich nicht mit einem der vier europarechtlich anerkannten Gründe legitimieren lässt. Der Gesetzgeber hat diese vielmehr getroffen, um historisch gewachsene Sachverhaltszusammenhänge zu bewahren und Traditionen rechtlich zu verfestigen. Für den Fall des Ausschanks selbst erzeugten Weins oder Apfelweins im Wege grenzüberschreitender Dienstleistungen durch EU- bzw. EWR-Ausländer sind diese ortsbezogenen Einschränkungen daher außer Kraft zu setzen.

Als eine Art Korrektiv zu der weiten Regelung in § 15 Abs. 1 wird Abs. 2 der Vorschrift eingeführt. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) ist grundsätzlich anerkannt, dass ein Mitgliedstaat berechtigt ist, "Maßnahmen zu treffen, die verhindern sollen, dass sich einige seiner Staatsangehörigen unter Missbrauch der durch den Vertrag geschaffenen Möglichkeiten der Anwendung des nationalen Rechts entziehen." (So z.B. EuGH, Urteil vom 15. Dezember 2005, Nadin, Nadin-Lux und Durré, verb. Rs. C-151/04 und C-152/04, Slg. 2005 Seite I-11203, Rn. 45). Entsprechend soll Abs. 2 verhindern, dass die Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit zur Umgehung der Vorschriften über die Niederlassung ausgenutzt werden. Dies kann z.B. in Betracht kommen, wenn Dienstleistungserbringer, denen die Aufnahme eines Gaststättengewerbes untersagt wurde, sich in einem Nachbarstaat niederlassen - in dem die betreffende Tätigkeit keiner Zugangsbeschränkung unterliegt -, um von dort aus fast ausschließlich in Deutschland tätig zu werden.

Zusätzlicher Regelungen, wie sie bislang in § 2 und § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 im Binnenmarkt im Gaststättenrecht vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716) normiert waren, bedarf es nicht. Denn die in den genannten Bestimmungen geregelte Anerkennung ausländischer Dokumente sowie die Definition des Begriffs der Niederlassung finden sich in § 13b Abs. 1 und § 4 Abs. 3 der Gewerbeordnung. Diese Vorschriften gelangen nunmehr über die in § 2 angeordnete subsidiäre Geltung der Gewerbeordnung zur Anwendung.

Zu § 16 - Zuständigkeiten

§ 16 beinhaltet die Ermächtigung für die Regelung der Zuständigkeiten durch die zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister per Rechtsverordnung. Davon ausgenommen ist die in § 9 u.a. normierte Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Sperrzeit.

Zu § 17 - Übergangsvorschrift

Durch Satz 1 dieser Vorschrift ist gewährleistet, dass Gastgewerbetreibende bzw. Vereine oder Gesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HGastG befugt Alkohol ausschenken dürfen, keiner Anzeigepflicht unterlie-

gen. Da die Anzeige der vorbeugenden Gefahrenabwehr dienen soll und diese Gastgewerbetreibenden über eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 BGastG verfügen, kann in den hier geregelten Fällen darauf verzichtet werden, weil die Betreiber den Gaststättenbehörden bereits bekannt sind. Durch Satz 2 wird Inhabern von Gaststättenerlaubnissen nach bisherigem Recht Bestandsschutz im Hinblick auf die in § 55a Abs. 1 Nr. 7 GewO geregelte Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht gewährt. Im Interesse der Rechtssicherheit wird in Satz 3 ausdrücklich klargestellt, dass nach § 5 BGastG ergangene Auflagen und Anordnungen auch weiterhin Gültigkeit behalten.

Zu § 18 - Ersetzung von Bundesrecht

Durch § 18 wird von der Möglichkeit des Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG Gebrauch gemacht und die Ersetzung des Gaststättengesetzes des Bundes durch das HGastG angeordnet.

Zu § 19 - Inkrafttreten

§ 18 regelt das Inkrafttreten sowie die landesrechtlich übliche Befristung des Gesetzes. Das zeitlich etwas verzögerte Inkrafttreten soll den Gastgewerbetreibenden wie auch den Vollzugsbehörden ermöglichen, sich an die veränderten Rahmenbedingungen durch das HGastG anzupassen.

Artikel 2

Die in Art. 1 § 3 Abs. 1 Nr. 3 HGastG erfolgte Bezugnahme auf die Bestimmung des § 915 Abs. 1 ZPO wird am 1. Januar 2013 unrichtig werden. Aufgrund von Änderungen der ZPO, die bereits durch Art. 1 Nr. 20 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) normiert worden sind, jedoch erst zu dem genannten Zeitpunkt in Kraft treten werden, ist sodann zutreffend auf § 882b Abs. 1 ZPO zu verweisen. Diesem absehbaren redaktionellen Anpassungsbedarf in § 3 Abs. 1 Nr. 3 HGastG wird durch die gemäß Art. 9 Satz 2 am 1. Januar 2013 wirksam werdende Regelung des Art. 2 bereits heute Rechnung getragen. Eine gesonderte Änderung des HGastG aus diesem Anlass kann damit vermieden werden.

Artikel 3

Soweit gaststättenrechtliche Verordnungsermächtigungen auch weiterhin notwendig sind, befinden sich diese nunmehr in § 9 Satz 1 und § 16 HGastG und autorisieren unmittelbar die fachlich zuständigen Ministerinnen oder Minister. Die darüber hinausgehend im bisherigen BGastG normierten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 14, § 21 Abs. 2 Satz 1) und in § 13 Delegationsverordnung auf die fachlich zuständigen Ressorts übertragenen Verordnungsermächtigungen werden zukünftig nicht mehr benötigt. Daher ist die in Nr. 2 vorgesehene Aufhebung von § 13 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 359) erforderlich.

Anlässlich der aus den vorbezeichneten Gründen gebotenen Änderung der Delegationsverordnung wird in Nr. 1 die durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) neu geschaffene Verordnungsermächtigung des § 6b Satz 2 Gewerbeordnung auf die für das Gewerberecht zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister übertragen. Die zu dem Zweck herbeizuführende Ergänzung des § 11 der Delegationsverordnung (siehe § 11 Nr. 1 neu) ist sinnvoll, da die Landesregierung mittels der Vorschrift schon hinsichtlich der übrigen ihr in der Gewerbeordnung eingeräumten Verordnungsermächtigungen eine entsprechende Zuweisung vorgenommen hat. Gegenstand der Verordnungsermächtigung des § 6b Satz 2 Gewerbeordnung ist die Befugnis, bestimmte Verfahren von der Abwicklung über eine einheitliche Stelle ausnehmen zu dürfen. Weil es sich dabei nur um Verfahren nach der Gewerbeordnung oder einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung handelt, ist die Zuständigkeit der für das Gewerberecht zuständigen Ministerin bzw. des zuständigen Ministers sachgerecht. In diesem Zusammenhang ist die Delegationsklausel auf die Fälle der Nr. 2 und 3 zu beschränken, da die Entscheidung über den Ausschluss bestimmter Verfahren von der Abwicklung über die einheitliche Stelle auf der Ebene der obersten Landesbehörde verbleiben soll.

Artikel 4

Die Nr. 1, 3, 6 und 7 dienen der redaktionellen Berichtigung der Zitierweise, indem nunmehr sowohl in der Überschrift des Gesetzes als auch an allen übrigen einschlägigen Stellen des Gesetzestextes statt "Bundesgesetz" die zutreffende Gesetzesbezeichnung - nämlich "Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern" - eingesetzt wird.

In Nr. 2 wird der in § 1 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes enthaltene Verweis auf § 1 des Bundesgesetzes redaktionell berichtigt und dem aktuellen Rechtsstand angepasst.

Mittels Nr. 4 wird § 3 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes aus den folgenden Gründen neu gefasst:

Durch Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) wurde den Industrie- und Handelskammern vom Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit für den Vollzug der in der Gewerbeordnung und der Versicherungsvermittlerverordnung geregelten Vorschriften über den Berufszugang der Versicherungsvermittler (Konzessionierung und Registrierung) zugewiesen. Wie sich unterdessen gezeigt hat, kann es bei Wahrnehmung dieser Aufgabe auch erforderlich werden, von den Kammern erlassene Verwaltungsakte zwangsweise durchzusetzen. Insbesondere nach dem erfolgten Entzug einer Erlaubnis für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler bzw. -berater kann sich die Notwendigkeit ergeben, die Rückgabe der Erlaubnisurkunde sowie die Schließung eines vorhandenen Geschäftslokals mit vollstreckungsrechtlichen Mitteln (Ersatzvornahme, Festsetzung und Beitreibung von Zwangsgeld) zu erzwingen, sofern Gewerbetreibende diesen Verpflichtungen nicht freiwillig - ggf. auch nicht nach Erlass eines deswegen verhängten Bußgeldbescheides - nachkommen. Da die Industrie- und Handelskammern aufgrund ihrer sonstigen Zuständigkeiten nicht mit Maßnahmen im Sinne des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes befasst sind, wird ihnen nunmehr das Recht eingeräumt, für derartige Aufgaben erforderlichenfalls die Vollziehungsbeamten der Landkreise bzw. kreisfreien Städte in Anspruch zu nehmen. Eine entsprechende Regelung wird zu diesem Zweck durch Neufassung von § 3 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum IHKG (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) aufgenommen. Die Vorschrift bietet sich an, weil der Gesetzgeber hier bereits vorgesehen hat, dass die Kammern für die zwangsweise Beitreibung von Gebühren, Beiträgen und Bußgeldern auf die Hilfe der kommunalen Gebietskörperschaften zurückgreifen können.

Durch Nr. 5 wird der durch die Rechtsentwicklung mittlerweile überholte Verweis auf die sinngemäße Anwendung der Reichshaushaltsordnung für die Rechnungslegung der Industrie- und Handelskammern gestrichen.

Artikel 5

Art. 5 enthält die mit Blick auf den Inhalt dieses Gesetzes notwendigen Änderungen der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften.

Durch Nr. 1 ist die Überschrift der Verordnung aufgrund der in Nr. 4 angeordneten Aufhebung der Straußwirtschaftsregelungen im Sinne der damit vorliegenden reinen Zuständigkeitsverordnung neu zu fassen.

Nr. 2 sieht Änderungen von § 1 der Zuständigkeitsverordnung vor. Neben der nunmehr gebotenen Bezugnahme auf das Hessische Gaststättengesetz in Abs. 1 Nr. 3 (Buchst. a) wird Abs. 3 Nr. 5 an die durch Art. 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17. Juli 2009 bewirkte Verschiebung von Absätzen in § 56a GewO angepasst (Buchst. b). Des Weiteren wird in Abs. 5 eine neue Nr. 2 eingefügt (Buchst. c), um für den im Rahmen dieser Vorschrift einzig denkbaren Anwendungsfall des § 13b Abs. 1 Satz 2 GewO eine eindeutige Zuständigkeitsbestimmung zu normieren (nämlich anlässlich von Verwaltungsverfahren nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 GewO).

Nr. 3 dient der redaktionellen Berichtigung von § 2 der Zuständigkeitsverordnung, wo die erfolgte Bezugnahme auf die Bewachungsverordnung aktualisiert wird.

Mittels Nr. 4 werden die bisherigen Bestimmungen des Zweiten Abschnitts der Verordnung aufgehoben, da die insoweit noch erforderlichen Regelungen über Straußwirtschaften künftig Teil des HGastG (siehe Art. 1 § 5) sind.

Infolge der Aufhebung des bisherigen Zweiten Abschnitts der Verordnung in Nr. 4 wird durch die Nr. 5 und 8 die Reihenfolge der nachfolgenden Abschnitte angepasst.

In Nr. 6 ist aus dem bei Nr. 4 bereits genannten Grund der Übernahme der Straußwirtschaftsregelungen in das HGastG zugleich auch § 8 der Verordnung aufzuheben. Denn der dort geregelte Ordnungswidrigkeitstatbestand Nr. 1 wird jetzt durch die Bußgeldvorschrift des § 12 Abs. 1 Nr. 4 HGastG erfasst, während die früheren Fälle des § 8 Nr. 3 von dem Bußgeldtatbestand des § 12 Abs. 1 Nr. 1 HGastG abgedeckt sind. Die Bußgeldvorschrift des § 8 Nr. 2 der Verordnung ist dagegen infolge der Deregulierung des Ordnungsrahmens für Straußwirtschaften mangels materiellrechtlicher Grundlage (ersatzloser Wegfall von § 5 Abs. 2 der Verordnung) gegenstandslos geworden.

Mittels Nr. 7 wird § 9 der Zuständigkeitsverordnung aktualisiert. Bei den in Buchst. a vorgesehenen Änderungen handelt es sich um notwendige Anpassungen der Abs. 1 und 2 an das HGastG. Dagegen resultiert die Erforderlichkeit der durch Buchst. b herbeizuführenden Änderungen des Abs. 3 aus dem Inkrafttreten der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) vom 12. März 2010 (BGBl. I S. 267) am 17. Mai 2010. Die von der Bundesregierung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erlassene DL-InfoV konkretisiert die von den Dienstleistungserbringern zu erfüllenden Informationspflichten. Verstöße hiergegen stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO i.V.m. § 6 DL-InfoV dar. Die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten ist nach Maßgabe der Generalklausel des § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung grundsätzlich Aufgabe der Gemeindevorstände. Da die Zuständigkeit für Gewerbetreibende im Sinne der §§ 34b Abs. 5, 34c Abs. 1 und 56a GewO nach § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung aber den Kreissauschüssen/kreisfreien Städten zugewiesen ist, ist es aus Gründen der Bündelung fachlich zusammenhängender Aufgaben sinnvoll, die Zuständigkeit für diesen Personenkreis betreffende Bußgeldverfahren nach der DL-InfoV ebenfalls dort anzusiedeln. Eine solche Vorgehensweise entspricht dem in der Systematik der Zuständigkeitsverordnung zum Ausdruck kommenden Regelungsprinzip, wonach die Zuständigkeit für Bußgeldtatbestände den einschlägigen Verwaltungszuständigkeiten folgt. Die bei § 34c GewO vorgesehene Beschränkung auf Immobilienmakler und Bauträger (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4) und die dadurch bedingte Nichtberücksichtigung der Kapitalanlagevermittler sowie der Anlageberater (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, 2 und 3) ist zwingende Folge der Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie (vgl. Art. 2 Abs. 2 Buchst. b DLRL). Weil die DL-InfoV - in gewerberechtlich gesehen systemwidriger Weise - auch Freiberufler in ihren Anwendungsbereich einbezieht, wird durch den mittels Buchst. c neu an § 9 anzufügenden Abs. 6 eine spezielle Zuständigkeitsregelung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO i.V.m. § 6 DL-InfoV geschaffen. Danach werden einschlägige Zuwiderhandlungen von Mitgliedern der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, der Ingenieurkammer Hessen sowie der Landestierärztekammer Hessen nicht von den Kommunen, sondern von der jeweiligen Kammer verfolgt. Diese Aufgabenzuweisung entspricht einer Forderung der betroffenen Freiberufler und ist mit den Kammern abgestimmt.

Durch die in Nr. 9 vorgesehene Einfügung eines neuen § 10 in die Zuständigkeitsverordnung wird § 82 Abs. 1 Satz 2 HSOG ergänzt, der (kooperationswilligen) Gemeinden bei der Erfüllung von Gefahrenabwehraufgaben nur den Weg zu einer Kooperation untereinander eröffnet (örtlicher Verwaltungsbehördenbezirk). Bei der Ausführung der in § 1 Abs. 1 und 3 und § 9 Abs. 1 und 3 der Verordnung bezeichneten gewerberechtlichen Aufgaben bietet es sich jedoch an, abgabewilligen kreisangehörigen Gemeinden und übernahmebereiten Landkreisen auch die stufenübergreifende Aufgabendelegation zu erlauben. Die Zulassung von stufenübergreifenden Aufgabendelegationen erfolgt, um den kommunalen Behörden die Möglichkeit zu eröffnen, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten den Vollzug des Gewerberechts mit dem Ziel eines effizienten und bedarfsgerechten Verwaltungshandelns teilweise selbst zu organisieren und zu diesem Zweck von den Aufgabenzuweisungen des Verordnungsgebers abzuweichen. Wie die horizontale Zusammenarbeit im örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk bedarf auch die vertikale Aufgabendelegation gem. § 26 Abs. 1 KGG i.V.m. § 35 Abs. 2 Nr. 2 KGG der Zustimmung des Regierungspräsidiums.

Durch die in Nr. 10 vorgesehene Änderung des § 11 Satz 2 wird die Befristung der Geltungsdauer der Zuständigkeitsverordnung bis zum 31.12.2016 verlängert.

Artikel 6

Das Gaststättenrecht wurde vom Bund nur zu einem kleinen Teil (vgl. § 6a Abs. 2 Gewerbeordnung) im Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) berücksichtigt, weil es im Zuge der Föderalismusreform I in die Gesetzgebungskompetenz der Länder überführt worden war. Deshalb musste in Hessen das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt im Gaststättenrecht erlassen werden. Das als Art. 2 des Hessischen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt und zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716) erlassene Gesetz ist aufzuheben, weil sein Inhalt nunmehr in das HGastG übernommen wird (vgl. Art. 1 §§ 14 und 15). Die Regelung in § 2 des aufzuhebenden Gesetzes musste nicht in das HGastG übernommen werden, weil wegen der in § 2 HGastG angeordneten subsidiären Geltung der Gewerbeordnung künftig § 13b Abs. 1 GewO insoweit zur Anwendung kommt. Aus demselben Grund konnte im Hinblick auf § 4 Abs. 3 GewO auf die Übernahme von § 3 Abs. 3 des aufzuhebenden Gesetzes in das HGastG verzichtet werden.

Artikel 7

Gemäß § 651k Abs. 1 BGB haben Reiseveranstalter sicherzustellen, dass den Reisenden bei Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters keine finanziellen Schäden entstehen. Zu Erfüllung dieser Verpflichtung ist dem Reisenden wegen der genannten Risiken bezüglich des Reisepreises sowie sonstiger notwendiger Aufwendungen vorsorglich ein Ersatzanspruch gegen ein Versicherungsunternehmen oder ein Kreditinstitut (Kundengeldabsicherer) zu verschaffen und das Bestehen dieses Anspruchs durch Übergabe eines Sicherungsscheines zu dokumentieren (§ 651k Abs. 2 und 3 BGB). Nach Art. 238 Abs. 2 EGBGB sind die Kundengeldabsicherer verpflichtet, die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrages der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

In § 1 des EGBGB-Zuständigkeitsbestimmungsgesetzes wird der Magistrat der kreisfreien Städte und im Übrigen der Kreisausschuss zur zuständigen Stelle für die Entgegennahme der Mitteilung über die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrages bestimmt (örtlich zuständig sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) die Behörden, in deren Bezirk sich der Sitz des Reiseveranstalters befindet). Angesichts der Regelung in § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes - VVG - vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410), bedarf es der hier getroffenen Zuständigkeitsbestimmung, damit für Kunden von Reiseveranstaltern und Reisebüros keine Nachteile entstehen. Denn erst mit der vom Kundengeldabsicherer zu bewirkenden Anzeige über die Beendigung des Haftpflichtversicherungsvertrages mit dem Reiseveranstalter wird die dem Verbraucherschutz dienende Nachhaftungsfrist des Kundengeldabsicherers von einem Monat in Gang gesetzt (§ 117 Abs. 2 Satz 1 VVG). Die Festlegung der Zuständigkeit für solche Anzeigen ist also conditio sine qua non für das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel, den Reisenden über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinausgehend für die Dauer von einem Monat den hier in Rede stehenden Versicherungsschutz zu gewähren (§ 117 Abs. 2 Satz 5 VVG).

Durch die Entgegennahme der fraglichen Mitteilung der Kundengeldabsicherer erhalten zudem die zuständigen Behörden eine wichtige Information, um Ordnungswidrigkeiten nach § 147b der Gewerbeordnung verfolgen und ahnden zu können (vgl. diesbezügliche Zuständigkeitszuweisung nach § 9 Abs. 3 Nr. 8 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch das vorliegende Hessische Gesetz zur Neuregelung des Gaststättenrechts und zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach Art. 238 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften).

§ 2 des EGBGB-Zuständigkeitsbestimmungsgesetzes enthält die übliche Bestimmung über das In- und Außerkrafttreten.

Artikel 8

Art. 8 sieht die bei Verordnungsänderungen durch ein Gesetz übliche Entsteinerungsklausel vor.

Artikel 9

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. In Satz 2 wird das Inkrafttreten von Art. 2 zum 1. Januar 2013 angeordnet, weil die hier normierte redaktionelle Anpassung des HGastG aufgrund einer Änderung der ZPO notwendig ist, die erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten wird.

Wiesbaden, 24. Mai 2011

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Posch